

Änderungsanträge der Arbeitsgruppen Haushalt der Fraktionen CDU/CSU und SPD

Haushaltsausschuss 18. Wahlperiode			
Ausschuss- drucksache:		4314	

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

TOP 2c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

(BT-Drs. 18/11135)

Übersicht:

- (1) Artikel 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) § 1
- (2) Artikel 2 Finanzausgleichsgesetz (FAG) § 18
- (3) Artikel 4 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) § 2
- (4) Artikel 4 Stabilitätsratsgesetz (StabiRatG) § 5a, § 8
- (5) Artikel 6 Kommunalinvestitionsförderungsfonds-Errichtungsgesetz
- (6) Artikel 7 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) § 8, § 15
- (7) Artikel 7 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) § 11 (2)
- (8) Artikel 7 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) § 12
- (9) Artikel 8 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) § 17 (5)
- (10) Artikel 8 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) § 20 (2)
- (11) Artikel 8 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) § 20 (4)
- (12) Artikel 8a KONSENS-Gesetz
- (13) Artikel 9 Onlinezugangsgesetz (OZG)
- (14) Artikel 11 Bundeshaushaltsordnung (BHO) § 48
- (15) Artikel 11 Bundeshaushaltsordnung (BHO) § 91
- (16) Artikel 11 Bundeshaushaltsordnung (BHO) § 95a
- (17) Artikel 13 bis 22: Verkehrsinfrastruktur (InfrGG, FStrBAG, etc.)
- (18) Artikel 23 Unterhaltungsvorschussgesetz (UVG)
- (19) Artikel 25 Inkrafttreten

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderung

Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer

(1) Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt:

	Bund	Länder	Gemeinden
ab 2020	52,80864227	45,19541378	1,99594395

(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:

	Bund	Länder	Gemeinden
2020	minus 6 737 954 667 Euro	4 337 954 667 Euro	2 400 000 000 Euro
ab 2021	minus 6 871 288 000 Euro	4 471 288 000 Euro	2 400 000 000 Euro

(3) Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.

(4) Die in Absatz 1 genannten Prozentsätze werden im Jahr 2019 an die im Monat November von der Bundesregierung veröffentlichte Schätzung des Gesamtaufkommens aus der Umsatzsteuer wie folgt angepasst. Der Prozentsatz des Bundes wird um 0,56483691 erhöht und sodann um einen Wert vermindert, der sich aus dem prozentualen Anteil von 1,42 Mrd. Euro am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 ergibt. Der Prozentsatz der Länder wird um 0,56483691 vermindert und sodann um einen Wert erhöht, der sich aus dem prozentualen Anteil von 1,42 Mrd. Euro am Gesamtaufkommen der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 ergibt.“

II. Begründung

Die Änderung in Absatz 1 korrigiert den Regierungsentwurf, der eine Regelungslücke für die vertikale Umsatzsteuerverteilung der Jahre nach 2020 begründet hätte.

Durch die Einfügung eines neuen Absatzes 4 wird sichergestellt, dass die zwischen der Bundeskanzlerin und den Ministerpräsidenten der Länder getroffene Vereinbarung einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von im Jahr 2020 4,02 Mrd. Euro möglichst zutreffend umgesetzt wird. Dies ist zu erreichen, indem der Neufassung des Länderanteils an der Umsatzsteuer aktuelle Schätzdaten zugrundegelegt werden.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderung

In Artikel 2 wird nach Nummer 18 folgende Nummer 18a eingefügt:

18a. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18 Berichts- und Auskunftspflichten

(1) Über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gemäß § 11 im Ausgleichsjahr unterrichtet die Bundesregierung im Folgejahr den Bundestag und den Bundesrat.

(2) Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen alle zur Durchführung dieses Gesetzes angeforderten Auskünfte zu erteilen. Die oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Landes hat die sachliche Richtigkeit der zur Feststellung der Finanzkraft des Landes erforderlichen Angaben zu bestätigen.“

II. Begründung

Absatz 1 (neu): Mit dem Bericht der Bundesregierung werden Bundestag und Bundesrat über die Höhe der Zahlungen unterrichtet, die auf der Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes geleistet wurden. Diese Berichterstattung schließt Aussagen zur Höhe der Gemeindesteuerkraft-Zuweisungen (GSK-BEZ), der Zuweisungen zum durchschnittsorientierten Forschungsförderungsausgleich (DoF-BEZ) sowie zu vorliegenden Erkenntnissen über das Bemühen der betroffenen Länder zur Rückführung dieser Bedarfe ein. Die Aufnahme der Berichtspflicht soll der Transparenz des Ausgleichssystems zugutekommen.

Absatz 2: Der Absatz entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 FAG, erweitert um Informationspflichten der Länder in Bezug auf die Erstellung des "Statusberichts".

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Satz 2 StabiRatG)

In Artikel 4 Nummer 1 werden nach dem Wort „obliegt“ die Wörter „ab dem Jahr 2020“ eingefügt.

II. Begründung

Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 2 Satz 2 StabiRatG):

Artikel 109a Absatz 2 (neu) GG weist dem Stabilitätsrat ab dem Jahr 2020 die Aufgabe zu, die Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 GG zur Begrenzung der Kreditaufnahme seitens des Bundes und der einzelnen Länder zu überprüfen. Mit der beantragten Texteingfügung im Stabilitätsratsgesetz wird der im Grundgesetz verankerte Gültigkeitsbeginn explizit in das StabiRatG übernommen. Damit wird direkt im Begleitgesetz der Zeitpunkt klargestellt, ab dem der Stabilitätsrat seine neue Aufgabe wahrzunehmen hat.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderung

Zu Artikel 4 (Stabilitätsratsgesetz):

Artikel 4 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden dem § 5a Absatz 2 folgende Sätze angefügt:

„Grundlage ist ein einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren. Die Beschlüsse und Berichte werden veröffentlicht.“

2. Die folgenden Nummern 3 und 4 werden angefügt:

3. In § 6 Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden veröffentlicht.“

4. Folgender § 8 wird angefügt:

„§ 8
Unterrichtung der Parlamente

Die Bundesregierung und die Landesregierungen leiten Beschlüsse und Berichte nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 den jeweiligen Parlamenten zu.“

II. Begründung

Zu Nummer 1.

Mit der Ergänzung durch Satz 2 wird die Orientierungsvorgabe in § 5a Absatz 2 Satz 1 für die Überwachungsaufgabe des Stabilitätsrates nach § 5a Absatz 1 anhand eines zentralen inhaltlichen Bausteins konkretisiert. Die Einheitlichkeit des Konjunkturbereinigungsverfahrens ist für Analyse Zwecke im Stabilitätsrat erforderlich. Die Harmonisierung stellt vergleichbare Ergebnisse sicher und trägt gleichzeitig dem Grundsatz der Haushaltsautonomie Rechnung.

Mit der Ergänzung von Satz 3 wird sichergestellt, dass Beschlüsse veröffentlicht werden.

Zu Nummer 2.

Die Ergänzung stellt sicher, dass die Parlamente auch im Fall der Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits informiert werden.

Mit der Anfügung von § 8 wird sichergestellt, dass der Bundestag und die Landesparlamente über die Beschlüsse und Berichte des Stabilitätsrates und des Beirats ausdrücklich informiert werden.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

1. Zu Artikel 6 Nummer 3 - neu - (§ 8 KInvFErrG)

Dem Artikel 6 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.“

2. Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 13 Absatz 1 und § 15 Absatz 2 Kommunalinvestitions-
förderungsgesetz)

Artikel 7 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) § 13 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 Satz 3 wird jeweils die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2020“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.“
- b) In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2023“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.

II. Begründung:

Die Änderung greift die Forderung des Bundesrates nach einer Verlängerung der Programmlaufzeit um zwei Jahre auf.

Zu Nummer 1:

Die Verlängerung der Programmlaufzeit nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezüglich der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz um zwei Jahre (siehe Nummer 2 Buchstabe a) erfordert eine entsprechend spätere Auflösung des Sondervermögens Kommunalinvestitionsförderungsfonds.

Zu Nummer 2 Buchstabe a:

Der vorgesehene Förderzeitraum des neuen Programmteils des KInvFG (Kapitel 2) bezüglich der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz soll um zwei Jahre verlängert werden, um auch zeitaufwendigere, aber dringende Sanierungsvorhaben an Schulen nicht von vorneherein auszuschließen und um eine nachträgliche Programmverlängerung zu vermeiden.

Investitionen in die Schulinfrastruktur können sowohl in der Planungsphase als auch in der Ausführung zeitaufwendig sein. Zudem sind umfangreichere Arbeiten wegen fehlender Ausweichmöglichkeiten häufig nur in den Schulferien möglich. Auch zum Teil nicht ausreichend vorhandene Baukapazitäten können ein Grund dafür sein, warum Investitionen in die Schulinfrastruktur einen zeitlichen Vorlauf benötigen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b:

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe a aufgrund der Verlängerung des Förderzeitraums bezüglich der Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nach Ziffer 2 wird folgende Ziffer 3 eingefügt:

„3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Maßnahme übersteigt.“ ersetzt.“

2. Ziffer 3 wird Ziffer 4 und wie folgt geändert:

In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „und der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Maßnahme übersteigt.“ ersetzt.

II. Begründung

Zur Verwaltungsvereinfachung wird eine Bagatellgrenze für Rückforderungsfälle in Höhe von 1.000 Euro eingeführt. Ein Verzicht auf Rückforderungsbeträge bis zu 1.000 Euro hilft, den Verwaltungsaufwand deutlich zu reduzieren und einen veraltungseffizienten Vollzug des KInvFG sicherzustellen. Vorbehaltlich von § 8 und 15 Absatz 2 Satz 1 KInvFG können die zurückgezahlten Mittel vom Land erneut in Anspruch genommen werden. Für nicht zurückgeforderte Beträge bis zu 1.000 Euro sind auch keine Zinsen zu entrichten. Wird der Betrag von 1.000 Euro überschritten, so ist er insgesamt zurückzuzahlen.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

Artikel 7

Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 11 Absatz 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)

§ 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Flächenländer legen im Einvernehmen mit dem Bund entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete fest.“

II. Begründung:

Artikel 104c Grundgesetz sieht vor, dass die Finanzhilfen des Bundes für die Bildungsinfrastruktur auf finanzschwache Kommunen zu konzentrieren sind. Zudem benennt der neu gefasste Artikel 104b Grundgesetz stärkere Steuerungsrechte des Bundes für Finanzhilfen.

Die Auswahl im Einvernehmen mit dem Bund trägt diesen grundgesetzlichen Vorgaben Rechnung.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

Artikel 7

Änderung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes

Zu Artikel 7 Nummer 3 (§ 12 Absatz 2 Kommunalinvestitionsförderungsgesetz)

In Artikel 7 ist § 12 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) Nach dem Wort „Umbau“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) Nach dem Wort „Erweiterung“ werden die Wörter „und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit ausnahmsweise den Ersatzbau“ eingefügt.

II. Begründung:

Durch die Ergänzung soll klargestellt werden, dass die Errichtung eines Ersatzbaus ausnahmsweise förderfähig ist, soweit sie im Vergleich zur Bestandssanierung bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachweislich die günstigere Variante darstellt. Der Ersatzneubau muss nach Art und Funktion den Bestandsbau ersetzen und darf dessen räumliche Kapazität nicht wesentlich übersteigen.

Die Erweiterung von Schulgebäuden ist förderfähig, soweit sie der Erfüllung funktionaler oder schulfachlicher Anforderungen an bestehenden Schulstandorten dient (z.B. Anbau von Fachräumen, einer Mensa) und nicht zu einer wesentlichen kapazitätsmäßigen Aufstockung führt.

Die für die Funktionsfähigkeit der Schulgebäude erforderliche Ausstattung ist förderfähig, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind, so z.B. sanitäre Anlagen, Fußbodenbeläge, Leitungen.

Ergänzende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Erfüllung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude sind förderfähig, soweit es sich dabei um fest mit dem Gebäude verbundene, nicht bewegliche Anlagen wie beispielsweise Datenleitungen handelt. Nicht dem Förderzweck des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes entsprechen somit insbesondere die Anschaffung digitaler Geräte oder von Möbeln.

Maßnahmen zur Barrierefreiheit von Schulgebäuden sind im Rahmen einer Sanierung oder Erweiterung bzw. als Umbaumaßnahme förderfähig.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

a) Zu Artikel 8 Nummer 1 (§ 17 Absatz 5 Satz 1 Finanzverwaltungsgesetz)

In Artikel 8 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem § 17 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jeweils Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 eines Landes oder mehrerer Länder auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) eines anderen Landes übertragen. Absatz 4 bleibt unberührt. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zugleich die Kostentragung geregelt werden.“

II. Begründung

Zu a) (Artikel 8 Nummer 1 (§ 17 Absatz 5 Finanzverwaltungsgesetz)):

Die Änderungen in Satz 1 gehen auf den entsprechenden Vorschlag des Bundesrates zurück. Sie dienen der Klarstellung. Ihnen kann zugestimmt werden.

Satz 2 des Regierungsentwurfs kann entfallen. Es bedarf keiner Abweichung vom Regelfall der Bekanntmachung nach Artikel 82 Absatz 1 Satz 2 GG. Die Verkündung soll danach im Bundesgesetzblatt erfolgen. Die Veröffentlichung im Bundessteuerblatt kann ergänzend erfolgen.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderung

Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 20 Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz)

„Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

In dem neu eingefügten Absatz 2 werden die Wörter „wenn die Mehrheit der Länder nicht widerspricht“ durch die Wörter „wenn nicht mindestens 11 Länder widersprechen“ ersetzt.“

II. Begründung

Die Änderung hebt die Widerspruchshürde auf nunmehr mindestens 11 Länder (qualifizierte Mehrheit) an. Damit gelten für das allgemeinfachliche Weisungsrecht des Bundes in § 21a Absatz 1 neu FVG und das Weisungsrecht in § 20 Absatz 2 neu FVG die gleichen Quoren. Die Anweisungsmöglichkeiten des Bundes werden damit gestärkt.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderung des Artikel 8 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Artikel 8 Nummer 2 (§ 20 Finanzverwaltungsgesetz)

Artikel 8 Nummer 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen erstattet dem Haushalts- und dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages jährlich zum 1. März Bericht über den aktuellen Stand und die Fortschritte des Zusammenwirkens von Bund und Ländern nach Absatz 2.“

II. Begründung

Die Berichtspflicht des neuen Absatzes 4 adressiert das Bundesministerium der Finanzen. Der Inhalt der Berichte versetzt den Haushalts- und den Finanzausschuss in die Lage, sich ein Bild vom Vorankommen im Gesamtvorhaben KONSENS zu machen und Rückschlüsse auf die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung zu ziehen.

Auf die im Regierungsentwurf vorgesehene Verordnungsermächtigung in § 20 Absatz 4 FVG zur Regelung des Zusammenwirkens nach dem neugefassten § 20 Absatz 2 FVG wird mit Blick auf das als Artikel 8a – neu – eingefügte Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz – KONSENS-G) verzichtet.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen
Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

**Stichwort: Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes
neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz – KONSENS-
G)**

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 8 die folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 8a Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz – KONSENS-G)“.

2. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

„Artikel 8a

Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des
Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung

(KONSENS-Gesetz – KONSENS-G)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Grundsätze des Zusammenwirkens

- § 3 Allgemeine Festlegungen
§ 4 Entwicklung von IT-Verfahren und Software
§ 5 Einsatz der IT-Verfahren und der Software
§ 6 Pflege und Wartung der IT-Verfahren und der Software
§ 7 Produktiver Betrieb der IT-Verfahren und der Software

Abschnitt 3
Organisationsstruktur des Gesamtvorhabens KONSENS

Unterabschnitt 1
Verantwortung und Kompetenzen

- § 8 Auftraggeber-Gremium
- § 9 Steuerungsgruppe Informationstechnik
- § 10 Geschäftsstelle Informationstechnik
- § 11 Auftrag nehmendes Land
- § 12 Übernehmendes Land
- § 13 Gesamtleitung

Unterabschnitt 2
Zentrale Organisationseinheiten

- § 14 Zentrale Organisationseinheiten
- § 15 Vorhabensmanagement
- § 16 Architekturmanagement
- § 17 Release- und Einsatzmanagement
- § 18 Qualitätsmanagement
- § 19 Anforderungsmanagement

Unterabschnitt 3
Projektstrukturen

- § 20 Allgemeine Festlegungen zum Projektmanagement
- § 21 Multiprojektmanagement
- § 22 Entwicklungsprogramme und -projekte

Abschnitt 4
Budget und Kostentragung

- § 23 Umlagefähige Aufwendungen
- § 24 Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen, Bundeszuschuss
- § 25 Budget
- § 26 Zahlungsverfahren

Abschnitt 5
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 27 Nutzungsrecht
- § 28 Haftung
- § 29 Anwendungs- und Übergangsregelung

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur erheblichen Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern wirken Bund und Länder beim

einheitlichen Einsatz von IT-Verfahren und Software sowie ihrer einheitlichen Entwicklung zusammen. Der Gegenstand sowie die Art und Weise des Zusammenwirkens werden durch dieses Gesetz geregelt.

(2) Das Zusammenwirken nach Absatz 1 umfasst die Planung, Beschaffung und Entwicklung sowie den Einsatz, die Pflege und Wartung der einheitlichen IT-Verfahren und der einheitlichen Software.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Gesamtvorhaben KONSENS“ das Zusammenwirken des Bundes und der Länder nach § 1,
2. „IT-Verfahren“ die Zusammenfassung mehrerer Software-Entwicklungen,
3. „Hauptversion“ eine neue Version einer Software mit signifikant erweiterter Funktionalität,
4. „Vorhabensplan“ der jährlich fortzuschreibende Plan der zu entwickelnden IT-Verfahren und Software,
5. „Sourcingstrategie“ die Entwicklung, Anpassung und Planung einer Beschaffungsstrategie zum Einsatz interner und externer Unterstützung,
6. „Architektur“ eine Beschreibung von IT-, Fach- und Betriebsarchitektur einschließlich der technischen Basis, auf der IT-Verfahren oder Software zur Umsetzung der festgelegten Anforderungen bereitgestellt werden müssen.

Abschnitt 2

Grundsätze des Zusammenwirkens

§ 3

Allgemeine Festlegungen

(1) IT-Standards im Gesamtvorhaben KONSENS müssen offene Standards sein, die den Grundsätzen der Interoperabilität und der Wiederverwendbarkeit entsprechen. Es ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.

(2) Aufgaben der Entwicklung sowie der Pflege und Wartung von Software sollen in der Art und Weise zugeschnitten und zu Einheiten (IT-Verfahren) zusammengefasst werden, dass sie ausschließlich an einem Entwicklungsstandort eines Auftrag nehmenden Landes wahrgenommen werden können.

§ 4

Entwicklung von IT-Verfahren und Software

(1) IT-Verfahren und Software für den einheitlichen Einsatz werden gemeinsam für Bund und Länder beschafft oder arbeitsteilig in der Art und Weise entwickelt, dass ein Auftrag nehmendes Land oder mehrere Auftrag nehmende Länder die IT-Verfahren oder die Software nach Maßgabe der in einem Lastenheft festgelegten Anforderungen für den Einsatz in den übernehmenden Ländern entwickelt oder entwickeln.

(2) IT-Verfahren und Software sind so zu gestalten, dass sie mit der Architektur in der jeweils aktuellen Fassung im Einklang stehen und ohne inhaltliche Änderung in allen Ländern und beim Bund einsetzbar sind.

(3) Die durch die Steuerungsgruppe Informationstechnik nach § 9 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe k anerkannten unabweisbaren Besonderheiten fließen in die einheitliche Entwicklung ein.

(4) Ist der Einsatz von Standardsoftware wirtschaftlicher als eine Eigenentwicklung, so ist ihr der Vorrang einzuräumen.

§ 5

Einsatz der IT-Verfahren und der Software

(1) Der flächendeckende Einsatz einheitlicher IT-Verfahren oder einheitlicher Software erfolgt entsprechend eines verbindlich festgelegten Release- und Einsatzplans. Der Einsatz soll in nicht mehr als zwei Hauptversionen jährlich erfolgen.

(2) Die Länder sind verpflichtet, ihre Entwicklungs- und Testumgebungen zu vereinheitlichen und die Betriebsumgebungen an den von der Steuerungsgruppe Informationstechnik vorgegebenen IT-Standards und der Betriebsarchitektur auszurichten. Bund und Länder werden ihre Beschaffungen im Bereich der Informationstechnik bereits vor der Freigabe der IT-Verfahren oder der Software so gestalten, dass die Entwicklung und Vorhaltung unterschiedlicher Software-Versionen entbehrlich ist. Spätestens ein Jahr nach der Bereitstellung des Release zum Einsatz in den Ländern sind die IT-Verfahren oder die Software in Betrieb zu nehmen.

(3) Die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbehörden ist an die einheitlichen IT-Verfahren und die einheitliche Software anzupassen.

§ 6

Pflege und Wartung der IT-Verfahren und der Software

(1) Die Aufgabe der Pflege umfasst sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung der Lauffähigkeit von eingesetzten IT-Verfahren und Software, soweit sie nicht der Wartung zugehören. Der Pflege sind vorbehaltlich des Absatzes 2 folgende Maßnahmen zuzuordnen:

1. Bereinigung von Fehlern der eingesetzten Software,
2. geringfügige Anpassung der Schnittstellen,
3. geringfügige Änderungen in der Architektur,
4. geringfügige Funktionserweiterungen oder Funktionsänderungen und
5. Performanceverbesserungsmaßnahmen.

(2) Die Aufgabe der Wartung umfasst sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der eingesetzten IT-Verfahren und Software. Hierzu gehören auch erforderliche fachliche und technische Anpassungen der IT-Infrastruktur.

§ 7

Produktiver Betrieb der IT-Verfahren und der Software

(1) Der produktive Betrieb ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz je eigene Angelegenheit von Bund und Ländern. Dabei sind die sich aus der Architektur sowie dem länderübergreifenden Einsatz der einheitlichen IT-Verfahren und der einheitlichen Software ergebenden Anforderungen einzuhalten.

(2) Produktions- und Serviceaufgaben können in zentralen Produktions- und Servicestellen erbracht werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Vorgehens verbessert wird oder dies für länderübergreifend zu erbringende Leistungen notwendig ist. Das Nähere ist von der Steuerungsgruppe Informationstechnik im Einvernehmen mit dem Land zu vereinbaren, das die zentrale Produktions- und Servicestelle betreibt.

(3) IT-Verfahren oder Software können von einer zentralen Produktions- und Service-stelle eingesetzt und administriert werden.

Abschnitt 3

Organisationsstruktur des Gesamtvorhabens KON-SENS

Unterabschnitt 1

Verantwortung und Kompetenzen

§ 8

Auftraggeber-Gremium

(1) Es wird ein Auftraggeber-Gremium eingerichtet, dem je ein Vertreter des Bundes sowie der Länder angehören. Den Vorsitz hat der Vertreter des Bundes. Das Auftraggeber-Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Bund und jedes Land haben jeweils eine Stimme. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn

1. einem Beschlussvorschlag des Bundes nicht mehr als zehn Länder widersprechen oder
2. einem Beschlussvorschlag eines oder mehrerer Länder die Länder mit einfacher Mehrheit zustimmen und der Bund nicht widerspricht.

(3) Enthaltungen der Länder zu einem Beschlussvorschlag gelten nicht als Widerspruch.

(4) Das Auftraggeber-Gremium entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Zusammenarbeit. Hierzu gehören:

1. die Vorlage des Vorhabensplans zur Genehmigung an die Finanzminister des Bundes und der Länder,
2. die Vorlage des Gesamtbudgetplans (die jährlichen Finanzbedarfe und die Finanzplanung) und des Berichts über die Ergebnisse des Finanzcontrollings für das Vorjahr zur Genehmigung an die Finanzminister des Bundes und der Länder,
3. die länderübergreifende verbindliche Release- und Einsatzplanung für die IT-Verfahren und die Software sowie
4. die Übertragung von Produktions- und Serviceaufgaben auf zentrale Produktions- und Servicestellen.

(5) Der Vorhabensplan, der Gesamtbudgetplan (die jährlichen Finanzbedarfe und die Finanzplanung) und der Bericht über die Ergebnisse des Finanzcontrollings für das Vorjahr sind den Finanzministern bis zum 31. Oktober eines Jahres vorzulegen.

§ 9

Steuerungsgruppe Informationstechnik

(1) Es wird eine Steuerungsgruppe Informationstechnik eingerichtet, der je ein Vertreter des Bundes sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angehören. Den Vorsitz hat der Vertreter des Bundes. Die Steuerungsgruppe Informationstechnik gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Der Bund und die vertretenen Länder haben jeweils eine Stimme. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn

1. einem Beschlussvorschlag des Bundes nicht mehr als zwei Länder widersprechen oder
2. einem Beschlussvorschlag eines oder mehrerer Länder die Länder mit einfacher Mehrheit zustimmen und der Bund nicht widerspricht.

(3) Enthaltungen der Länder zu einem Beschlussvorschlag gelten nicht als Widerspruch.

(4) Beschlüsse der Steuerungsgruppe Informationstechnik binden alle Länder und verpflichten diese zur Umsetzung. Die Entwicklungsstandorte für die IT-Verfahren und die Software sind in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angesiedelt.

(5) Die Steuerungsgruppe Informationstechnik hat die Aufgabe, die Strategie und die Architektur im Gesamtvorhaben KONSENS festzulegen und zu steuern.

1. Dazu entscheidet sie insbesondere über:

- a) die grundsätzlichen Festlegungen der Architektur, der IT-Verfahren und der Software,
- b) die grundsätzlichen Festlegungen der Hardware, der IT-Infrastruktur und der IT-Standards, soweit sie für den einheitlichen Betrieb technisch oder wirtschaftlich notwendig sind,
- c) die Festlegung des Gesamtprojektauftrags über die Entwicklung und den Einsatz der IT-Verfahren und der Software zur Umsetzung des genehmigten Vorhabensplans einschließlich der Aufgabenbeschreibungen und Fertigstellungstermine sowie der Besetzung der Gesamtleitung,
- d) die Festlegung der Projektaufträge der Einzelprojekte zur Umsetzung des genehmigten Vorhabensplans einschließlich der Aufgabenbeschreibungen und Fertigstellungstermine sowie der Besetzung der Projektleitung,
- e) die Zuweisung von Aufgaben an ein Auftrag nehmendes Land oder an mehrere Auftrag nehmende Länder,
- f) die Sourcingstrategie,
- g) die Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems (einschließlich des Vorgehensmodells),
- h) die von den Auftrag nehmenden Ländern vorgelegten Lastenhefte,
- i) die Regelungen für die Freigabe und die Pflege und Wartung der Software,
- j) die Beschaffung von Standardsoftware und
- k) die Anerkennung einer beantragten unabweisbaren Besonderheit nach § 4 Absatz 3, die bei der einheitlichen Entwicklung zu berücksichtigen ist.

2. Dazu wacht sie über:

- a) die Steuerung und Durchführung des Gesamtprojekts durch die Gesamtleitung und
- b) die Steuerung und Durchführung des Gesamtvorhabens KONSENS (Planung, Beschaffung, Entwicklung, Einsatz, Pflege, Wartung und Betrieb der IT-Verfahren und Software sowie Betrieb der zentralen Produktions- und Servicestellen).

3. Dazu berät und entscheidet sie über die Vorlage an das Auftraggeber-Gremium

- a) des Vorhabensplans für das nächste und die folgenden vier Jahre,
- b) des Gesamtbudgetplans sowie des Berichts über die Ergebnisse des Finanzcontrollings für das Vorjahr und

c) der länderübergreifenden, verbindlichen Release- und Einsatzplanung für das nächste sowie die folgenden vier Jahre.

(6) Auf Vorschlag des Bundes entscheidet die Steuerungsgruppe Informationstechnik darüber, ob und inwieweit durch ein Auftrag nehmendes Land oder mehrere Auftrag nehmende Länder arbeitsteilig nach Maßgabe dieses Gesetzes IT-Verfahren oder Software, für die der Bund zuständig ist, entwickelt, gepflegt, gewartet oder betrieben werden.

(7) Auf Vorschlag des Bundes entscheidet die Steuerungsgruppe Informationstechnik darüber, ob und inwieweit der Bund für die arbeitsteilige Entwicklung eines IT-Verfahrens oder einer Software Aufgaben nach Maßgabe des § 11 übernimmt.

(8) Die Steuerungsgruppe Informationstechnik benennt für Zwecke des Bundeszuschusses nach § 24 Absatz 4 jährlich ein repräsentatives und auf das Folgejahr terminiertes Kriterium, an dem der Fortschritt des produktiven Einsatzes der IT-Verfahren oder der Software zu bemessen ist. Sie teilt das Kriterium den Finanzministern des Bundes und der Länder bis zum 31. Oktober eines Jahres mit. Die Steuerungsgruppe Informationstechnik berichtet bis zum 31. Oktober des Folgejahres über die Einhaltung des Kriteriums (Nachweis über den produktiven Einsatz).

§ 10

Geschäftsstelle Informationstechnik

Die Geschäftsstelle Informationstechnik ist im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen angesiedelt. Sie unterstützt die Steuerungsgruppe Informationstechnik organisatorisch und betreibt das interne elektronische Informationssystem für die Aufgaben aus diesem Gesetz. Sie unterstützt bei Bedarf, soweit Aufgaben des Gesamtvorhabens KONSENS betroffen sind, auch die Beratungen des Auftraggeber-Gremiums sowie die vor- und nachgelagerten Beratungen zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe Informationstechnik. Über weitere Aufgaben der Geschäftsstelle Informationstechnik entscheidet die Steuerungsgruppe Informationstechnik.

§ 11

Auftrag nehmendes Land

(1) Auftrag nehmendes Land ist das für eine Aufgabe (Entwicklung, Pflege oder Wartung bestimmter IT-Verfahren oder bestimmter Software) von der Steuerungsgruppe Informationstechnik aus ihrer Mitte bestimmte Land.

(2) Kommt in der Steuerungsgruppe Informationstechnik ein Beschluss über die Bestimmung eines Auftrag nehmenden Landes nicht zustande, kann der Bund ein Land aus der Mitte der Steuerungsgruppe Informationstechnik dazu bestimmen, die Aufgabe zu übernehmen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9 Absatz 6.

(3) Das Auftrag nehmende Land

1. erstellt für die beauftragte Entwicklung eines IT-Verfahrens oder einer Software ein Lastenheft, in das die zuvor erhobenen Anforderungen aufgenommen sind. Auf dessen Grundlage erstellt es einen Projektauftrag einschließlich eines Budget- und Stellenplans und einer Meilensteinplanung und legt ihn der Steuerungsgruppe Informationstechnik zur Entscheidung vor,
2. erstellt für die beauftragte Pflege eines IT-Verfahrens oder einer Software die fortgeschriebene Fassung des Lastenhefts, in die die zuvor erhobenen Anforderungen aufgenommen sind, erstellt auf dieser Grundlage eine Terminplanung für die Durchführung der Pflege und legt das Lastenheft und die Terminplanung der Steuerungsgruppe Informationstechnik zur Entscheidung vor,

3. stimmt das Lastenheft mit den übrigen in der Steuerungsgruppe Informationstechnik vertretenen Ländern sowie Hamburg und dem Bund vor der Zuleitung zur Entscheidung nach Nummer 1 oder 2 an die Steuerungsgruppe Informationstechnik ab. Der Bund ist dafür verantwortlich, dass das Lastenheft den nach § 21a Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes zustande gekommenen Verwaltungsgrundsätzen nicht widerspricht,
4. stellt die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Personalkapazitäten zur Verfügung oder wirbt sie bei anderen der in der Steuerungsgruppe Informationstechnik vertretenen Ländern oder durch Beauftragung Externer gemäß der festgelegten Sourcingstrategie ein und
5. unterstützt bei der Einführung der entwickelten IT-Verfahren oder der entwickelten Software. Ab Bereitstellung der entwickelten IT-Verfahren oder der entwickelten Software gewährleistet das Auftrag nehmende Land für längstens ein Jahr die Softwarepflege für die Vorversion der neu eingeführten Software.

§ 12

Übernehmendes Land

Die Länder sind verpflichtet, die durch die Auftrag nehmenden Länder entwickelten IT-Verfahren oder die entwickelte Software einheitlich und entsprechend der festgelegten Release- und Einsatzplanung im eigenen Land einzusetzen (übernehmendes Land).

§ 13

Gesamtleitung

(1) Die operative Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS erfolgt durch die Gesamtleitung.

(2) Die Gesamtleitung setzt sich aus einem Leiter und zwei Stellvertretern zusammen. Über die Besetzung der Gesamtleitung entscheidet die Steuerungsgruppe Informationstechnik auf Vorschlag ihres Vorsitzenden.

(3) Die Gesamtleitung unterliegt den Weisungen der Steuerungsgruppe Informationstechnik. Sie ist ihr gegenüber für den Erfolg des Gesamtprojekts auf der Grundlage des Gesamtprojektauftrags verantwortlich, insbesondere für:

1. die Entwicklung der IT-Verfahren und der Software entsprechend der an sie gestellten Anforderungen,
2. die Freigabe der IT-Verfahren und der Software,
3. die plangemäße Bereitstellung der Releases der Software einschließlich der Nachverfolgung ihres Einsatzes,
4. die Bedienung der Schnittstellen zu den anderen Aufgaben im Gesamtvorhaben KONSENS mit dem Ziel aufeinander abgestimmter Entwicklungs-, Pflege-, Wartungs- und Betriebsanforderungen und -zeitpläne und
5. eine wirtschaftliche Mittel- und Ressourcenbewirtschaftung.

(4) Die Gesamtleitung erstellt

1. einen Vorhabensplan für das nächste sowie die folgenden vier Jahre,
2. eine Release- und Einsatzplanung für das nächste sowie die folgenden vier Jahre sowie
3. einen Gesamtbudgetplan und die Planung des Umfangs der Inanspruchnahme externer Unterstützung auf der Basis der beschlossenen Sourcingstrategie

und legt diese Pläne der Steuerungsgruppe Informationstechnik vor.

(5) Die Gesamtleitung hat bei Beratungen und Entscheidungen der Steuerungsgruppe Informationstechnik ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Vor Entscheidungen über die Besetzung von Projektleitungen stellt die Steuerungsgruppe Informationstechnik Benehmen mit der Gesamtleitung her.

(6) Drohen andauernde Beratungen im Auftraggeber-Gremium oder in der Steuerungsgruppe Informationstechnik die Besetzung vakanter Projektleitungen innerhalb des Gesamtprojekts um mehr als sechs Monate zu verzögern und sind die Verzögerungen geeignet, den Projekterfolg, insbesondere die fristgerechte Aufgabenerledigung im Gesamtprojekt, zu beeinträchtigen, ist die Gesamtleitung befugt, die vakanten Projektleitungen ersatzweise durch externe Beauftragung zu den marktüblichen Konditionen zu besetzen.

(7) Zur organisatorischen Unterstützung der Gesamtleitung wird ein Projektbüro eingerichtet.

Unterabschnitt 2

Zentrale Organisationseinheiten

§ 14

Zentrale Organisationseinheiten

Die Gesamtleitung wird durch zentrale Organisationseinheiten unterstützt. Diese sind als Stabsstellen bei der Gesamtleitung einzurichten. Sie nehmen übergeordnete Querschnittsaufgaben wahr. Sie unterliegen den Weisungen der Gesamtleitung. Berichte, Planungen und Entscheidungsbedarfe sind der Gesamtleitung und durch diese der Steuerungsgruppe Informationstechnik zur Entscheidung vorzulegen. Zentrale Organisationseinheiten sind insbesondere:

1. das Vorhabensmanagement,
2. das Architekturmanagement,
3. das Release- und Einsatzmanagement,
4. das Qualitätsmanagement,
5. das Anforderungsmanagement und
6. das Multiprojektmanagement.

§ 15

Vorhabensmanagement

(1) Das Vorhabensmanagement unterstützt die Gesamtleitung beim übergreifenden strategischen und operativen IT-Controlling des Gesamtvorhabens KONSENS. Es nimmt Planungs- und Koordinationsaufgaben wahr. Zudem stellt es durch ein standardisiertes Berichtswesen Transparenz über die für die Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS relevanten strategischen und operativen Aspekte her. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:

1. der jährliche Entwurf des Vorhabensplans,
2. der jährliche Entwurf des Gesamtbudgetplans,
3. die Erstellung und Fortschreibung der Sourcingstrategie,
4. die Überwachung und Nachverfolgung der Umsetzung der vom Anforderungsmanagement eingebrachten Anforderungen,
5. die Koordination des Informationsmanagements,

6. die Festlegung der im Rahmen des IT-Controllings zu erhebenden Daten und Informationen (Datenerhebung),
7. die Planung, Durchführung und Koordination der Datenerhebung bei den jeweiligen Datenlieferanten zu den festgelegten Erhebungszeitpunkten,
8. die strukturierte Erfassung und Aggregation der erhobenen Daten in Form von Kennzahlen in einem Kennzahlensystem,
9. die adressatengerechte Aufbereitung und Analyse der Daten nach den definierten Kennzahlen und sonstigen Anforderungen einschließlich entsprechender Berichte und
10. die Abstimmung der erhobenen Daten und der aufbereiteten Berichte mit den Datenlieferanten nach Absatz 4.

(2) Das strategische IT-Controlling umfasst

1. IT-Strategiecontrolling,
2. IT-Architekturcontrolling,
3. IT-Anforderungs- und Innovationscontrolling,
4. IT-Portfoliocontrolling,
5. Mittel- und Ressourcencontrolling und
6. IT-Risikocontrolling.

(3) Das operative IT-Controlling umfasst

1. IT-Vorhabenscontrolling,
2. IT-Betriebscontrolling und
3. IT-Beschaffungscontrolling.

(4) Um das IT-Controlling wahrnehmen zu können sind die einzelnen Entwicklungsprogramme und -projekte sowie die zentralen Organisationseinheiten verpflichtet, dem Vorhabensmanagement die zu erhebenden Daten und Informationen zuzuliefern; die gleiche Verpflichtung trifft, auch für den Bereich der Pflege und Wartung, des Einsatzes und Betriebs der IT-Verfahren und Software und der zunehmenden Vereinheitlichung der Entwicklungs-, Test- und Betriebsumgebungen, das jeweilige Auftrag nehmende oder übernehmende Land (Datenlieferanten). Der Bund ist Datenlieferant entsprechend der nach § 9 Absatz 6 und 7 übertragenen oder übernommenen Aufgaben der Entwicklung, der Pflege, der Wartung und des Betriebs.

§ 16

Architekturmanagement

(1) Zur Steuerung der Entwicklung und Pflege von IT-Verfahren und Software werden Anforderungen und IT-Standards im Soll-Bebauungsplan vorgegeben.

(2) Das Architekturmanagement unterstützt die Gesamtleitung bei der Erarbeitung einer Architektur für die IT-Infrastruktur des Gesamtvorhabens KONSENS. Es entwickelt die Architekturfestlegungen für die Entwicklungs-, Test- und Betriebsumgebungen und wacht über deren Einhaltung.

(3) Ziel der Architekturfestlegungen ist die Modernisierung und Vereinheitlichung der IT-Verfahren, der Software sowie der Entwicklungs-, Test- und Betriebsumgebungen. Bei der Erarbeitung orientiert sich das Architekturmanagement auch an neuen technologischen Entwicklungen und nimmt sie erforderlichenfalls in seine Festlegungen auf.

(4) Die Festlegungen des Architekturmanagements sind für die Entwicklungsprogramme und -projekte sowie für die Länder verbindlich, soweit die Steuerungsgruppe Informationstechnik diese Aufgabe an das Architekturmanagement delegiert hat.

(5) Aufgaben des Architekturmanagements sind insbesondere

1. die Ermittlung und Abstimmung von Anforderungen an die Architektur,
2. die Festlegung, Weiterentwicklung und Kontrolle der Einhaltung der Geschäftsarchitektur, Sicherheitsarchitektur, funktionalen Architektur, technischen Zielarchitektur, Infrastrukturarchitektur und Betriebsarchitektur,
3. die Erarbeitung der Facharchitektur unter Einbeziehung der für die Organisations- und Fachanforderungen zuständigen Stellen,
4. die Festlegung der zu nutzenden IT-Standards für eine Integrationsarchitektur (z. B. Webdienste, Schnittstellentechnologien),
5. die Festlegung der einzusetzenden Betriebssysteme und Standardsoftware und
6. die Erarbeitung von IT-Ablaufprozessen.

§ 17

Release- und Einsatzmanagement

(1) Das Release- und Einsatzmanagement unterstützt die Gesamtleitung insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Tests und des störungsfreien produktiven Einsatzes der entwickelten IT-Verfahren und der entwickelten Software nach Maßgabe des Release- und Einsatzplanes. Es verfolgt das Ziel, die Integrität des Betriebs zu sichern, indem nur zuvor getestete und zertifizierte IT-Verfahren und Software eingesetzt werden. Dazu plant es Tests, legt die Modalitäten ihrer Durchführung fest, wacht über die Durchführung und bewertet ihr Ergebnis.

(2) Das Release- und Einsatzmanagement entwirft in Abstimmung mit den übernehmenden Ländern eine Planung des Einsatzes der IT-Verfahren und der Software (Release- und Einsatzplan) und wacht über deren Umsetzung.

(3) Aufgaben des Release- und Einsatzmanagements sind insbesondere

1. die Planung, Durchführung, Koordination und Überwachung einer detaillierten und abgestimmten Release- und Einsatzplanung einschließlich der Bündelung der Einzel-Releases der Projekte,
2. die Durchführung der zur Zertifizierung der Software im Testcenter KONSENS zu durchlaufenden Tests,
3. die Prüfung der vom Entwicklungsprojekt vorgelegten Dokumentationen,
4. die Zertifizierung und Bereitstellung der Software für den Einsatz in den übernehmenden Ländern,
5. die Erstellung und Fortschreibung der Verfahren zur Installation von Releases und
6. die Kontrolle der Sicherstellung von Pflege und Wartung je Software für das aktuellste Release und seine Vorversion.

§ 18

Qualitätsmanagement

Das Qualitätsmanagement unterstützt die Gesamtleitung bei der Erstellung und Pflege der Qualitätsmanagement-Dokumentation sowie bei der Einführung, Kontrolle und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems.

Anforderungsmanagement

(1) Das Anforderungsmanagement ist ein systematischer Ansatz zur Definition, Erfassung, Analyse und Bewertung, Abstimmung und Priorisierung von Anforderungen an die zu entwickelnden IT-Verfahren und die zu entwickelnde Software sowie ihrer Pflege. Es umfasst Maßnahmen zur Steuerung, Kontrolle und Verwaltung dieser Anforderungen. Funktionale und nicht-funktionale Anforderungen werden in Form von Lastenheften beschrieben.

(2) Das Anforderungsmanagement ist zugleich eine zentrale Organisationseinheit nach § 14. Es hat die Aufgabe, die Abstimmung zwischen den zentralen Organisationseinheiten und den im Gesamtvorhaben KONSENS definierten Gremien und Rollen, soweit sie mit der Definition, Erfassung, Analyse und Bewertung von Anforderungen befasst sind, zu koordinieren.

(3) Aufgaben des Anforderungsmanagements als zentrale Organisationseinheit sind insbesondere

1. die Koordination und Abstimmung im Sinne des Absatzes 2 mit dem Ziel, dass nicht einzelne Anforderungen mehrfach, parallel, mit unverhältnismäßigem Aufwand und / oder in widersprüchlicher Weise in mehreren Lastenheften berücksichtigt oder an verschiedenen Stellen des Gesamtvorhabens KONSENS umgesetzt werden,
2. die Beratung bei der Lastenhefterstellung mit dem Ziel, die Lastenhefterstellung im Gesamtvorhaben KONSENS einheitlich zu gestalten,
3. das Erarbeiten von Vorschlägen zur Bündelung der Anforderungen,
4. die Bereitstellung einer einheitlichen Methodik und einer geeigneten Werkzeuglandschaft zur Erstellung der Lastenhefte und ihre sachgerechte Fortschreibung und
5. Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere durch Ausführung von Eingangskontrolle und Qualitätssicherungen von Lastenheften.

Unterabschnitt 3

Projektstrukturen

Allgemeine Festlegungen zum Projektmanagement

(1) Es wird ein einheitliches Projektmanagement für alle Entwicklungsprogramme und -projekte im Gesamtvorhaben KONSENS festgelegt. Es orientiert sich an den für den Bund geltenden Projektmanagementstandards.

(2) Das Gesamtprojekt wird in Anlehnung an international anerkannte Projektmanagementstandards eingerichtet.

(3) Für jedes Projekt sind mindestens folgende Dokumente zu erstellen:

1. ein Projektauftrag,
2. ein Projekthandbuch,
3. eine Gesamtplanung inkl. Meilensteinplan, Netzplan, kritischem Pfad (inkl. Zuarbeiten), Ressourcen (Personal (inkl. Kompetenzprofil), Finanzen) und definierter Ziele,
4. ein Betriebshandbuch,
5. ein Benutzerhandbuch,
6. ein projektspezifisches Sicherheitskonzept / Datenschutzkonzept,
7. die Datenschutz-Folgenabschätzung und

8. ein Projektabschlussbericht.

(4) Für jedes Großprojekt ist ein eigener Lenkungsausschuss einzurichten. Bei sonstigen Projekten kann ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden. Ein Großprojekt liegt vor, wenn mindestens die folgenden Kriterien erfüllt sind:

1. es ist eine Softwarezulieferung durch mindestens ein anderes Projekterforderlich,
2. die geplante Projektlaufzeit beträgt mehr als 23 Monate und
3. das geplante Budget beträgt mehr als 10 Millionen Euro.

(5) Im Lenkungsausschuss sind vertreten:

1. der Projektleiter,
2. der Leiter des zuliefernden Projektes oder die Leiter der zuliefernden Projekte und
3. ein Vertreter des Multiprojektmanagements.

Es können außerdem vertreten sein:

1. die Gesamtleitung, sofern sie es für erforderlich hält, und
2. ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, sofern es dies für erforderlich hält.

(6) Bei wesentlichen Änderungen in einem Projekt oder im Gesamtprojekt ist eine von der Steuerungsgruppe Informationstechnik zu genehmigende Anpassung des Projektauftrags erforderlich. Wesentlich sind insbesondere Änderungen, die eine Anpassung des Budgets, der Personalressourcen, der Meilensteinplanung oder der fachlichen Anforderungen erforderlich machen.

(7) Die Eskalation, beispielsweise von Entscheidungsbedarfen, durch die einzelnen Entwicklungsprogramme und -projekte erfolgt ausschließlich über die Gesamtleitung an die Steuerungsgruppe Informationstechnik. Ist für ein Projekt ein Lenkungsausschuss eingerichtet, ist vor einer Eskalation an die Gesamtleitung der Lenkungsausschuss zu befassen.

§ 21

Multiprojektmanagement

(1) Das Multiprojektmanagement unterstützt die Gesamtleitung beim operativen IT-Controlling der Entwicklungsprogramme und -projekte. Aufgaben des Multiprojektmanagements sind insbesondere:

1. die programm- und projektübergreifende Koordination und Abstimmung, insbesondere der Zeitplanung der Projekte untereinander,
2. die Erstellung und Fortschreibung eines programm- und projektübergreifenden Meilensteinplans, Netzplans und kritischen Pfades und
3. die Überwachung der Meilensteine der Entwicklungsprogramme /-projekte.

(2) Das Multiprojektmanagement wird organisatorisch durch ein Projektbüro unterstützt.

§ 22

Entwicklungsprogramme und -projekte

(1) Jeder Entwicklungsauftrag, ausgenommen Aufträge zur Pflege von Software, wird im Rahmen eines Projektes nach Maßgabe der festgelegten Projektstrukturen durchgeführt.

(2) Für jedes Projekt sind ein Projektleiter und ein Stellvertreter auf Vorschlag des Auftrag nehmenden Landes durch Entscheidung der Steuerungsgruppe Informationstechn-

nik im Benehmen mit der Gesamtleitung zu bestellen. Der Projektleiter und dessen Stellvertreter sollen in dieser Funktion dem Projekt für die gesamte Projektlaufzeit zur Verfügung stehen.

(3) Die Projekte sind in der Art und Weise mit personellen Ressourcen auszustatten, dass die Aufgabenerledigung im Projekt nicht durch die Erledigung anderer Aufgaben verzögert wird.

(4) Die Projektleitung ist gegenüber der Gesamtleitung für den Projekterfolg auf der Grundlage des Projektauftrags verantwortlich. Insbesondere verantwortet sie:

1. die Entwicklung des IT-Verfahrens und der einheitlichen Software entsprechend der an sie gestellten Anforderungen,
2. den produktiven Einsatz des IT-Verfahrens und der einheitlichen Software in der Betriebsumgebung des Auftrag nehmenden Landes zum Nachweis der Einsatzeignung gegenüber der Gesamtleitung,
3. die Vorlage und / oder Fortschreibung der in § 20 Absatz 3 genannten Dokumente,
4. die Zulieferung der vom Vorhabensmanagement für Zwecke des IT-Controllings benötigten Daten (§ 15 Absatz 4) und
5. eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Multiprojektmanagement über den Fortschritt / die Zielerreichung und etwaige Risiken des Projekts.

(5) Die Projektleitung ist gegenüber der Gesamtleitung weisungsgebunden.

(6) Zur organisatorischen Unterstützung der Projektleitung wird ein Projektbüro eingerichtet.

A b s c h n i t t 4

B u d g e t u n d K o s t e n t r a g u n g

§ 23

U m l a g e f ä h i g e A u f w e n d u n g e n

(1) Nach diesem Gesetz umzulegende Aufwendungen sind:

1. der Personal- und Sachaufwand, der bei Bund und Ländern für nach diesem Gesetz erbrachte Leistungen anfällt. Der Aufwand für verwaltungsinternes Personal wird nach von Bund und Ländern pauschal festzulegenden Verrechnungssätzen angesetzt. Der Sachaufwand ist nur insoweit gesondert umlagefähig, als er nicht bereits durch die Personalkostenverrechnungssätze abgegolten ist.
2. der Aufwand für die Beschaffung oder Inanspruchnahme von Lizenzen und Geräten für die Entwicklung und den Test der einheitlichen Software.
3. der Aufwand für den Betrieb von zentralen Produktions- und Servicestellen.

(2) Der durch nicht von § 4 Absatz 3 erfasste Besonderheiten entstehende Aufwand sowie der bei Bund und Ländern entstehende Aufwand für den produktiven Betrieb, mit Ausnahme des in § 7 Absatz 2 genannten Aufwands, gehören nicht zu den umlagefähigen Aufwendungen.

(3) Weitere Einzelheiten werden durch das Auftraggeber-Gremium festgelegt.

§ 24

Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen, Bundeszuschuss

(1) Zum Zweck der Transparenz sind die umlagefähigen Aufwendungen in folgende Aufwandsarten aufzuteilen:

1. Entwicklungsaufwand,
2. Pflege-/Wartungsaufwand,
3. gemeinschaftlich zu tragender Aufwand für den produktiven Betrieb und
4. Organisationsaufwand.

(2) Die nach § 23 umlagefähigen Aufwendungen sind von den Ländern vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen.

(3) Der Bund trägt 13 Prozent von den um den Zuschuss nach Absatz 4 geminderten umlagefähigen Aufwendungen.

(4) Über die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus gewährt der Bund für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 10 Millionen Euro in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher IT-Verfahren oder einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich nach § 9 Absatz 8. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium nicht erfüllt worden ist, entfällt die Verpflichtung des Bundes für die Zahlung des Zuschusses für das zweite auf die Feststellung folgende Jahr. In diesem Fall treten die Länder in die Verpflichtung des Bundes für das betroffene Jahr für die Zahlung des Zuschusses ein.

§ 25

Budget

(1) Bund und Länder stellen bis zum 1. Februar eines Jahres auf der Basis des Vorhabensplans eine Planung der voraussichtlich auf den Bund und die beteiligten Länder aufzuteilenden Ausgaben für die folgenden vier Jahre zum Zwecke der Veranschlagung in den Haushalten auf.

(2) Bund und Länder erteilen der Steuerungsgruppe Informationstechnik bis zum 31. Oktober eines Jahres auf der Basis des genehmigten Vorhabensplans eine durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen abgesicherte Deckungszusage für das Budget der nächsten drei Jahre. Dies gilt nicht für den Zuschuss des Bundes nach § 24 Absatz 4.

(3) Die Steuerungsgruppe Informationstechnik teilt bis zum 15. November eines Jahres den Auftrag nehmenden Ländern die Höhe des auf sie entfallenden Budgetanteils für den in Absatz 2 genannten Zeitraum mit.

§ 26

Zahlungsverfahren

Zahlungsverpflichtungen und die umzulegenden Aufwendungen nach § 24 sind zu verrechnen.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 27

Nutzungsrecht

(1) Bund und Länder schließen eine Verwaltungsvereinbarung, wonach ihnen an den im Rahmen des Zusammenwirkens nach diesem Gesetz erstellten Arbeitsergebnissen, insbesondere an den entwickelten IT-Verfahren und der entwickelten Software, räumlich und gegenständlich unbeschränkte Nutzungsrechte als ausschließliche Rechte zur gesamten Hand zustehen. Diese Verwaltungsvereinbarung umfasst insbesondere Datenbankrechte sowie sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, vor allem die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung, Digitalisierung, Online-Bereitstellung und zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeitsergebnisse und beziehen sich im Fall von Software auf den Objektcode, den Quellcode sowie die entsprechenden Softwaredokumentationen.

(2) Bund und Länder räumen sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 1 wechselseitig zur Nutzung für eigene Zwecke einfache, unwiderrufliche, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den künftig im Rahmen des Zusammenwirkens nach diesem Gesetz erstellten Arbeitsergebnissen ein. Diese Nutzungsrechte beziehen sich im Fall von Software auf den Objektcode sowie die entsprechenden Softwaredokumentationen. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere Datenbankrechte sowie sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, vor allem die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Online-Bereitstellung und zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeitsergebnisse. Ausgenommen ist das Recht zur Bearbeitung, das als einfaches Nutzungsrecht nur dem Auftrag nehmenden Land zusteht.

(3) Bund und Länder räumen sich in der Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 1 wechselseitig das Recht ein, anderen juristischen Personen Unterlizenzen einzuräumen, wenn diese der alleinigen oder gemeinsamen Fachaufsicht oder der alleinigen oder gemeinsamen Beteiligungsführung eines oder mehrerer Gebietskörperschaften unterstehen oder privatrechtliche Unternehmen im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind. Die jeweilige Gebietskörperschaft hat die Einräumung einer Unterlizenz der Gesamtleitung anzuzeigen. Die Überlassung der einheitlichen Software an sonstige Dritte muss der Zustimmung aller Mitglieder des Auftraggeber-Gremiums vorbehalten bleiben.

(4) Soweit sich ein Auftrag nehmendes Land externer Unterstützung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 bedient, hat es sicherzustellen, dass der Externe allen Gebietskörperschaften Nutzungsrechte in einem den Absätzen 1 und 2 entsprechenden Umfang einräumt. Des Weiteren hat das Auftrag nehmende Land sicherzustellen, dass der Externe für den Fall seiner Miturheberschaft nach § 8 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten zugunsten von Bund und Ländern verzichtet. In gleicher Weise haben die Steuerungsgruppe Informationstechnik und das eine zentrale Produktions- und Servicestelle betreibende Land sicherzustellen, dass Bund und Ländern Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt werden.

(5) Die Beschaffung von Standardsoftware ist zulässig, auch wenn Bund und Ländern nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt werden können und sich die Nutzungsrechte nicht auf den Quellcode (einschließlich Quellcodedokumentation) beziehen. Sollte ein Anbieter von Standardsoftware lediglich bereit sein, Nutzungsrechte in noch geringerem Umfang einzuräumen, ist vor der Beschaffung die Entscheidung der Steuerungsgruppe Informationstechnik einzuholen.

§ 28

Haftung

(1) Schadensersatzansprüche Dritter gehen zu Lasten derjenigen Gebietskörperschaft, die gegenüber dem Dritten aufgetreten ist.

(2) Eigen- und Fremdschäden sind keine umlagefähigen Aufwendungen.

(3) Für Eigenschäden von Bund und Ländern, die durch einen Bediensteten einer Gebietskörperschaft verschuldet werden, haftet diese in Höhe liquidiertes Ersatzansprüche gegen den Bediensteten.

(4) Für Eigenschäden, die durch Inanspruchnahme externer Unterstützung im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 4 verursacht werden, haftet die den Externen beauftragende Gebietskörperschaft, soweit der Ersatzanspruch gegenüber dem Externen liquidiert wird. Bund und Länder sind verpflichtet, bei Beauftragung Externer eine einheitliche, von der Steuerungsgruppe Informationstechnik zur Verfügung gestellte, Haftungsklausel zu verwenden.

§ 29

Anwendungs- und Übergangsregelung

(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Gleichzeitig sind die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Vereinbarungen im Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung), mit Ausnahme der an den erstellten Arbeitsergebnissen eingeräumten Nutzungsrechte, nicht mehr anzuwenden.

(2) Die bis zum 31. Dezember 2018 auf der Grundlage des Abkommens zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS getroffenen Festlegungen zur Beschaffung, arbeitsteiligen Entwicklung und Pflege sowie zum Einsatz einheitlicher IT-Verfahren und einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren haben Bestand, wenn die nach diesem Gesetz eingerichteten Gremien keine abweichende Entscheidung treffen.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 8a (Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz – KONSENS-G)).

Zu Artikel 8a – neu – (Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwaltung (KONSENS-Gesetz – KONSENS-G))

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Zusammenwirken von Bund und Ländern beim Einsatz automatischer Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung der Steuern wird mit dem Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften neu geregelt. Das KONSENS-Gesetz ergänzt die Regelung des neu gefassten § 20 Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz (FVG), der das Zusammenwirken der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder beim Vollzug der von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern regelt und der ein gegenüber der ursprünglichen Regelung tatbestandlich erweitertes IT-fachliches Weisungsrecht des Bundes beinhaltet.

Das Zusammenwirken von Bund und Ländern beim Einsatz automatischer Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung der Steuern erfolgt bislang auf der Grundlage des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Verwaltungsabkommens zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS (**Ko**ordinierte **neue Software-Ent**wicklung der **S**teuerverwaltung). Die Regelungen des Verwaltungsabkommens KONSENS, soweit sie den Bereich der Bundesauftragsverwaltung betreffen, werden mit dem KONSENS-Gesetz in eine gesetzliche Regelung überführt. Damit ist eine Anpassung der Regeln der Zusammenarbeit an die jeweils aktuellen Anforderungen leichter möglich. Während die Änderung des Verwaltungsabkommens KONSENS Einstimmigkeit von Bund und Ländern erfordert, unterliegt das Gesetz der Zustimmung (der Mehrheit) des Bundesrates. Damit können insbesondere neue technologische Entwicklungen oder Anforderungen, die sich aus der europäischen und nationalen Rechtsetzung ergeben, flexibler als bisher umgesetzt werden.

II. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz übernimmt im Wesentlichen die bewährten Regelungen aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS. Inhaltliche Anpassungen und Ergänzungen dieser Regelungen erfolgen in den Bereichen der Gremienstruktur, der Entscheidungsregeln und der operativen Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS. Daneben enthält das Gesetz grundlegende Vorgaben zur Etablierung von Projektstrukturen sowie eines effektiven IT-Controllings und Berichtswesens. Die wesentlichen Regelungen im Einzelnen:

- Beibehalten wird die arbeitsteilige Entwicklung und Pflege der Software in den auftragnehmenden Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, die gemeinsam mit dem Bund die Steuerungsgruppe Informationstechnik bilden und deren Entscheidungen alle Länder binden und zur Umsetzung verpflichten.
- Die Steuerungsgruppe Informationstechnik legt weiterhin die Strategie und Architektur fest und ist für die strategische Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS verantwortlich. Entscheidungen der Steuerungsgruppe Informationstechnik werden nach dem Vorbild anderer Bund-Länder-Gremien im Steuerbereich getroffen, das heißt mehrheitlich mit einem Vetorecht des Bundes bei Vorschlägen der Länder (bisher: einstimmig).

- Die Entwicklung der Software erfolgt in einer (Multi-)Projektstruktur, während die Pflege und Wartung der Software in die Linienorganisation der Auftrag nehmenden Länder integriert bleibt.
- Die bisher in den Gremien der Entwicklungsleitung und Produktionsleitung wahrgenommene operative Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS wird auf eine Gesamtleitung übertragen. Sie steuert die Umsetzung der Entwicklungsaufgaben und nimmt in den Bereichen Pflege und Wartung sowie Betrieb von zentralen Produktions- und Servicestellen übergreifende Steuerungsaufgaben wahr.
- Zur Unterstützung werden der Gesamtleitung zentrale Organisationseinheiten unterstellt, die Querschnittsaufgaben wahrnehmen. Neben dem bereits etablierten Vorhabens-, Architektur- und Releasemanagement sind ein Anforderungsmanagement und ein Multiprojektmanagement als zentrale Organisationseinheiten einzurichten.
- Die Gesamtleitung ist gegenüber der Steuerungsgruppe Informationstechnik für den Erfolg des Gesamtprojekts, in dem die Entwicklungsaufgaben zusammengefasst werden, verantwortlich. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, erhält die Gesamtleitung gegenüber der Steuerungsgruppe Informationstechnik ein Vorschlags- und Anhörungsrecht und gegenüber den Entwicklungsprojekten in den Auftrag nehmenden Ländern ein Weisungsrecht. Zudem erhält sie das Recht, vakante Projektleitungen ersatzweise (anstelle der Länder) durch externe Beauftragung zu besetzen, sollte der Projekterfolg durch die Vakanz gefährdet sein.
- Um ein effektives IT-Controlling des Gesamtvorhabens KONSENS zu ermöglichen sind die Auftrag nehmenden Länder verpflichtet, die erforderlichen Daten auch für die in ihre Linienorganisation integrierten Pflege- und Wartungsaufgaben bereitzustellen.
- Das Projektmanagement auf Ebene der Entwicklungsprogramme und /-projekte in den Auftrag nehmenden Ländern hat sich an bewährten Projektmanagementstandards zu orientieren. Darüber hinaus sind nur wenige essentielle Vorgaben zur Projektstruktur und -durchführung geregelt, um den nötigen Raum für eine an den konkreten Erfordernissen ausgerichtete Struktur zu erhalten. Die Auftrag nehmenden Länder sind verpflichtet, die Projekte mit den erforderlichen personellen Ressourcen auszustatten.
- Die gemeinschaftliche Finanzierung des Gesamtvorhabens KONSENS durch Bund und Länder wird ebenso beibehalten wie der an den produktiven Einsatz der einheitlichen IT-Verfahren und Software geknüpfte Bundeszuschuss.

Die Regelungen des Gesetzes sind ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Damit besteht ab Inkrafttreten ein ausreichender Übergangszeitraum, der es ermöglicht, die strukturellen Änderungen gegenüber dem Verwaltungsabkommen KONSENS vorzubereiten und umzusetzen. Die im Vorhaben KONSENS vor dem 1. Januar 2019 getroffenen Festlegungen werden, vorbehaltlich anderweitiger Entscheidungen der nach dem Gesetz zuständigen Gremien, überführt.

III. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsaufgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht ersichtlich.

IV. Erfüllungsaufwand

Durch dieses Gesetz entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeines)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Zu Absatz 1

Der Anwendungsbereich des Gesetzes erstreckt sich auf die von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern. Dies ist gegenüber dem Verwaltungsabkommen KONSENS, das die Entwicklung und den Einsatz einheitlicher Software für alle für die Finanzbehörden „länderübergreifend identischen Aufgaben des Besteuerungsverfahrens“ erfasst, eine Beschränkung auf den Kernbereich der Zusammenarbeit. Insbesondere erfasst das Gesetz nicht die Entwicklung und den Einsatz von IT-Verfahren und Software für das Steuerstraf- und Bußgeldverfahren.

IT-Verfahren und Software für ausschließlich vom Bund verwaltete Steuern sind auch nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS nicht Gegenstand der Zusammenarbeit. Das Gesetz sieht aber eine Öffnung der Zusammenarbeit auch für IT-Verfahren und Software des Bundes vor (siehe § 9 Absatz 6 und 7).

Im Verhältnis zu bundesgesetzlichen Regelungen der fachübergreifenden Zusammenarbeit der Verwaltungen von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik, z. B. im Rahmen des IT-Planungsrats, regelt dieses Gesetz die IT-Zusammenarbeit der Steuerverwaltungen und geht daher als die spezielle Regelungen vor.

Zu Absatz 2

Das Gesetz erfasst, so wie bisher das Verwaltungsabkommen KONSENS, den gesamten Lebenszyklus der IT-Verfahren und Software von der Planung bis zur Pflege und Wartung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Unter dem Begriff Gesamtvorhaben KONSENS werden sämtliche Aufgabenbereiche und Phasen, von der Planung bis zur Pflege und Wartung sowie dem Einsatz in zentralen Produktions- und Servicestellen erfasst. Das Gesamtvorhaben KONSENS ist zu unterscheiden vom Gesamtprojekt, in dem die Programme und Projekte der (Neu-)Entwicklung von IT-Verfahren und Software gebündelt und gesteuert werden. Die Unterscheidung ist auch für die Differenzierung der Verantwortung und Aufgaben der Gesamtleitung bedeutsam (vgl. § 13).

Zu Nummer 2

Der Begriff IT-Verfahren wird in der Praxis des Vorhabens KONSENS bereits verwendet, um eine Bündelung verschiedener Softwareentwicklungen zu einem der Natur der Sache nach zusammengehörenden steuerfachlichen automatisierten Verfahren zu bezeichnen.

Zu Nummer 3

Für den Begriff Hauptversion ist in der Praxis das sog. „Major Release“ gebräuchlich, mit dem die Installation und Inbetriebnahme von Software-(Neu-)Entwicklungen gebündelt in regelmäßigen Zeitabständen erfolgt. Davon zu unterscheiden sind kleinere Versionen bzw. „Minor Releases“, die geringfügige Softwareanpassungen, insbesondere Pflegemaßnahmen, umsetzen. Sie greifen weniger intensiv in den Betriebsablauf ein und können daher häufiger stattfinden.

Zu Nummer 4

Der Vorhabensplan bündelt und priorisiert die Entwicklungsaufgaben. An ihm richtet sich das Gesamtprojekt jährlich neu aus. Bereits gegenwärtig wird im Vorhaben KONSENS mit einem Vorhabensplan die Zusammenarbeit strukturiert.

Zu Nummer 5

Mit diesem Gesetz wird erstmalig die Erstellung einer sog. Sourcingstrategie vorgeschrieben. Sie setzt die Rahmenbedingungen für die Einbindung interner und externer Ressourcen sowie die Einbindung externen Know-Hows im Gesamtvorhaben KONSENS, insbesondere hinsichtlich des Umfangs, der Aufgabengebiete, Kompetenzprofile und Beschaffungsstrategien.

Zu Nummer 6

Die Architektur umfasst das Gesamtgefüge der informationstechnischen Systeme im Gesamtvorhaben KONSENS, insbesondere ihre Zusammensetzung aus verschiedenen Komponenten und deren Zusammenwirken. Mit dem Begriff wird auch zum Ausdruck gebracht, dass sich das Zusammenspiel der Komponenten an den Anwenderanforderungen ausrichten hat.

Zu Abschnitt 2 (Grundsätze des Zusammenwirkens)

Zu § 3 (Allgemeine Festlegungen)

Zu Absatz 1

Die Festlegung von Kriterien, denen die zu verwendenden Standards der Informationstechnik (IT-Standards) im Gesamtvorhaben KONSENS entsprechen müssen, erfolgt mit § 3 Absatz 1 erstmalig. Offene Standards sind sog. nicht-proprietäre Standards, d. h. sie unterliegen keinen Ausschließlichkeitsrechten (Satz 1). Dem entsprechen Marktstandards teilweise. Sie werden erstmalig als vorrangig in die Regeln der Zusammenarbeit aufgenommen (Satz 2). Ebenfalls neu ist die Festlegung, dass sich die Verwendung von IT-Standards an den Grundsätzen der Interoperabilität und Wiederverwendbarkeit, d. h. der Kommunikationsfähigkeit mit anderen IT-Verfahren und Software, ausrichten muss. Insgesamt ist die intendierte Wirkung der Vorschrift, das Gesamtvorhaben KONSENS, das vor allem auf Eigenentwicklungen fußt, sowohl zum Markt als auch zu anderen IT-Verfahren der Verwaltungen von Bund und Ländern hin zu öffnen.

Zu Absatz 2

Die Festlegung, Aufgaben zu bündeln und so die Anzahl der Schnittstellen bei der arbeitsteiligen Wahrnehmung der Aufgaben gering zu halten, erfolgt mit § 3 Absatz 2 erstmalig. Die Festlegung gilt für alle Aufgaben im Anwendungsbereich des Gesetzes.

Zu § 4 (Entwicklung von IT-Verfahren und Software)

Zu Absatz 1

Die Bestimmung entspricht inhaltlich der bisherigen Regelung im Verwaltungsabkommen KONSENS. Sie stellt dem Gesetz die Festlegung voran, wonach sowohl Beschaffung als auch Entwicklung im Vorhaben KONSENS durch die Auftrag nehmenden Länder für alle Länder erfolgen. Die bestehende Praxis, dazu die Anforderungen in einem Lastenheft zusammenzutragen und der Entwicklung bzw. Pflege zugrunde zu legen, wird gesetzlich verankert.

Zu Absatz 2

Die Bindung an die Architekturvorgaben gilt bereits unter dem Verwaltungsabkommen KONSENS, ebenso die Vorgabe, die Software so zu entwickeln, dass sie in allen Ländern sowie abhängig von den Entscheidungen nach § 9 Absätze 6 und 7 auch beim Bund ohne Anpassungen eingesetzt werden kann. Ihrer Bedeutung entsprechend erfolgt die gesetzliche Regelung im Rahmen der Grundsätze des Zusammenwirkens zu Beginn des Gesetzes.

Zu Absatz 3

Die Möglichkeit der Länder, ausnahmsweise unabweisbare Besonderheiten (z. B. auf Grund landesrechtlicher Vorgaben) in die Anforderungen an die Software-Entwicklung per Antrag an die Steuerungsgruppe Informationstechnik einzubringen, besteht in dieser Form bereits unter der Geltung des Verwaltungsabkommens KONSENS. Nicht in das Gesetz

übernommen wurde eine Regelung, die auch die Berücksichtigung abgewiesener Besonderheiten bei der Software-Entwicklung ermöglichte.

Zu Absatz 4

Bereits nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS hat der Einsatz von Standardsoftware, sofern wirtschaftlicher, Vorrang vor Eigenentwicklungen.

Zu § 5 (Einsatz der IT-Verfahren und der Software)

Zu Absatz 1

Dem Status quo entsprechend hat der Einsatz der einheitlichen Software nach Maßgabe des Release- und Einsatzplanes „flächendeckend“ zu erfolgen. Damit wird klargestellt, dass den Anforderungen an den einheitlichen Einsatz dadurch entsprochen wird, dass die Software in allen Ländern und in allen Finanzämtern jedes Landes eingesetzt wird. Neu ist die Beschränkung auf möglichst („soll“) nicht mehr als zwei Major Releases im Jahr. Die Beschränkung erfolgt vor dem Hintergrund der Beeinträchtigungen, die mit Major Releases für den Betrieb einhergehen.

Zu Absatz 2

Die Verpflichtung zur Vereinheitlichung der Entwicklungs- und Testumgebung ist neu gegenüber dem Status quo im Verwaltungsabkommen KONSENS. Eine einheitliche Entwicklungs- und Testumgebung dient der Effizienz der Softwareentwicklung, sie vereinfacht die arbeitsteilige Entwicklung an mehreren Standorten.

Satz 2 überführt die bisherige Regelung dazu im Vorhaben KONSENS in das Gesetz.

Das gilt auch für Satz 3 mit der Maßgabe, dass der Zeitraum, innerhalb dessen spätestens ein neues Release einer neu entwickelten Software in Betrieb zu nehmen ist, auf ein Jahr ab der Bereitstellung des Release gegenüber einem übernehmenden Land festgeschrieben wird.

Zu Absatz 3

Die Regelung überführt eine bereits geltende Vereinbarung im Verwaltungsabkommen KONSENS in das Gesetz. Die Besonderheit der Vorschrift liegt darin begründet, dass mit ihr von dem ansonsten üblichen Grundsatz abgewichen wird, wonach die IT-Verfahren bzw. die Software der Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbehörden folgt.

Zu § 6 (Pflege und Wartung der IT-Verfahren und der Software)

Durch die Vorschrift werden die in der Praxis verwendeten Definitionen von Pflege und Wartung präzisiert und einheitlich vorgegeben. Dabei wird erstmals explizit zwischen Pflege und Wartung unterschieden. Damit wird eine weitere Vereinheitlichung im Vorhaben KONSENS, auch in Bereichen, die grundsätzlich Angelegenheit der Länder sind, angestrebt.

Zu Absatz 1

Die Präzisierung der Definition von Pflege erlaubt auch eine bessere Abgrenzung zu jenen Entwicklungsaufgaben, die die Neu-Entwicklung von Software zum Gegenstand haben und daher – anders als die Pflege – in den Strukturen des Gesamtprojekts wahrgenommen werden sollen.

Zu Absatz 2

Maßnahmen der Wartung werden klarer als bisher von der Pflege unterschieden. Während die Pflege v. a. an der Verbesserung von Software ansetzt, beziehen sich Wartungsmaßnahmen auf die Verbesserung der IT-Infrastruktur.

Zu § 7 (Produktiver Betrieb der IT-Verfahren und der Software)

Der Betrieb von IT-Verfahren bzw. Software kennt unterschiedliche Phasen von Test- bis Wirkbetrieb, der den Betrieb unter realen Bedingungen meint und der im Gesamtvorhaben KONSENS mit dem ebenfalls gebräuchlichen Begriff des produktiven Betriebs bezeichnet wird.

Zu Absatz 1

Es werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS in das Gesetz überführt, jedoch mit der Besonderheit, dass nunmehr weitergehende Architekturvorgaben auch für den Betrieb in den Ländern gemacht werden können. Damit wird das Ziel verfolgt, auch die Betriebsumgebungen, die grundsätzlich je eigene Angelegenheit der Länder sind, weiter zu vereinheitlichen. Diese Vereinheitlichung erleichtert den einheitlichen Einsatz der arbeitsteilig entwickelten Software in den Betriebsumgebungen der Länder.

Zu Absatz 2

Mit Absatz 2 werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS in das Gesetz überführt. Produktiver Betrieb oder zentrale Services können für Bund und Länder in einer in einem Land eingerichteten zentralen Produktions- und Servicestelle betrieben werden, wenn dies für übergreifend zu erbringende Leistungen notwendig ist oder dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verfahrens verbessert wird. Umfasst sind sowohl Leistungen für das Besteuerungsverfahren (z. B. zentrale ELSTER-Kommunikationskomponenten zur Annahme und Weiterleitung der elektronischen Steuererklärungen und -anmeldungen) als auch für Aufgaben im Gesamtvorhaben KONSENS (z. B. zentrale Services für das Releasemanagement).

Zu Absatz 3

Mit Absatz 3 werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS in das Gesetz überführt. Neben dem Einsatz von IT-Verfahren und Software für den Betrieb in den eingerichteten zentralen Produktions- und Servicestellen kann auch die Administration der in allen Ländern (und beim Bund) eingesetzten IT-Verfahren und Software (z. B. die Installation und Konfiguration) zentral von einem Land aus erfolgen.

Zu Abschnitt 3 (Organisationsstruktur des Gesamtvorhabens KONSENS)

Zu Unterabschnitt 1 (Verantwortung und Kompetenzen)

Zu § 8 (Auftraggeber-Gremium)

Zu Absatz 1

Die Einrichtung eines Gremiums, das die Auftraggeber-Rolle repräsentiert (und eines korrespondierenden Gremiums, das die Auftragnehmer-Rolle repräsentiert in § 9), entspricht dem nach bewährten Projektmanagement-Standards vorgegebenen Vorgehen in Software-Entwicklungsprojekten. Ein solches Gremium ist unter dem Verwaltungsabkommen KONSENS mit dem Gremium der Referatsleiter Automation (Steuer) bereits eingerichtet.

Zu Absatz 2

Die (Neu-)Regelung der Abstimmungsverfahren ist Kernelement der mit diesem Gesetz angestrebten Optimierung der Zusammenarbeit bei der Steuer-IT. Die Abstimmungsmodi entsprechen den bereits für andere Gremien der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich des Steuervollzugs festgelegten Regularien, weichen jedoch von den bislang nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS festgelegten Abstimmungsmodi zugunsten des Bundes ab, der nun ein Vetorecht hat.

Eine stärkere Rolle des Bundes ist v. a. deshalb im Bereich der IT für die im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern gewünscht, weil bzgl. der Vereinheitlichung der IT mit ihren Auswirkungen auf die Gleichmäßigkeit des Steuervollzugs erwartet werden kann, dass der Bund als Träger dieses Interesses entsprechend auf die Zusammenarbeit von Bund und Ländern im Bereich der Steuer-IT einwirkt. Zudem kann er als Vermittler zwischen gegebenenfalls widerstreitenden Interessenlagen einzelner Länder dienen.

Zu Absatz 3

Diese Regelung entspricht der gleichlautenden Regelung für andere Gremien der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich des Steuervollzugs. Damit wird sichergestellt, dass die qualifizierte Länder-Mehrheit gegen einen Beschlussvorschlag des Bundes nicht bereits dadurch zustande kommt, dass sich Länder bei der Abstimmung enthalten. Zugleich wird

der einer Enthaltung eigene Sinngehalt gegenüber dem Widerspruch oder der Zustimmung erhalten.

Zu Absatz 4

Dem Auftraggeber-Gremium sollen die grundsätzlichen Belange des Gesamtvorhabens KONSENS zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Aufgabenzuschnitt entspricht im Wesentlichen der Aufgabenzuweisung an die Referatsleiter Automation (Steuer) im bisherigen Vorhaben KONSENS. In Bezug auf die Aufgaben zur Überwachung der Durchführung des Gesamtvorhabens KONSENS sowie zur Genehmigung der Projektaufträge erfolgt jedoch eine Entlastung des Auftraggeber-Gremiums und eine Verschiebung der Aufgabe an das Auftragnehmer-Gremium (vgl. § 9).

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS in dieses Gesetz überführt. Die zentralen Planungsdokumente des Gesamtvorhabens KONSENS sind der Genehmigung der Finanzminister des Bundes und der Länder vorbehalten. Mit Blick auf das Budget des Folgejahres hat die Vorlage bis zum 31. Oktober zu erfolgen.

Zu § 9 (Steuerungsgruppe Informationstechnik)

Zu Absatz 1

Die Einrichtung eines Gremiums, das die Auftragnehmer-Rolle repräsentiert, entspricht bewährten Projektmanagement-Standards. Ein solches Gremium ist unter dem Verwaltungsabkommen KONSENS mit der insoweit gleichlautenden Steuerungsgruppe Informationstechnik bereits eingerichtet. Neu ist die Regelung des Vorsitzes. Damit werden dem Bund zusätzliche Rechte (z. B. Vorschlagsrecht für die Besetzung der Gesamtleitung) und Einflussmöglichkeiten eröffnet.

Zu Absatz 2

Die (Neu-)Regelung der Abstimmungsverfahren ist Kernelement der mit diesem Gesetz angestrebten Optimierung der Zusammenarbeit bei der Steuer-IT. Die hier festgelegten Abstimmungsmodi entsprechen bzgl. der Systematik den für andere Gremien der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich des Steuervollzugs festgelegten Regularien, weichen jedoch von den bislang im Vorhaben KONSENS festgelegten Abstimmungsmodi zugunsten des Bundes ab: Anders als bislang soll in der Steuerungsgruppe Informationstechnik nicht mehr Einstimmigkeit für ein Zustandekommen der Beschlüsse gelten. Dem Bund steht zudem ein Vetorecht zu.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der gleichlautenden Vorschrift des § 8 Absatz 3.

Zu Absatz 4

Auch wenn nur fünf Länder an der Abstimmung der Steuerungsgruppe Informationstechnik teilnehmen, binden die Beschlüsse – so wie bislang auch – alle Länder. Die Regelung ist durch Artikel 108 Absatz 4 Satz 3 - neu - des Grundgesetzes gestützt.

Zu Absatz 5

Mit Absatz 5 werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS zur Aufgabe der Steuerungsgruppe Informationstechnik (Steuerung der Strategie und Architektur) in das Gesetz überführt.

Änderungen gegenüber dem Status quo ergeben sich daraus, dass einzelne, derzeit dem Auftraggeber-Gremium (Referatsleiter Automation (Steuer)) zugewiesene Aufgaben nach diesem Gesetz der Steuerungsgruppe Informationstechnik zufallen (Entscheidung über die Projektaufträge inkl. des Gesamtprojektauftrags (Nummer 1 Buchstabe c und d) sowie über die Überwachung der Durchführung des Gesamtvorhabens KONSENS sowie des Gesamtprojekts (Nummer 2)).

Darüber hinaus ändert sich das Aufgabenportfolio der Steuerungsgruppe Informationstechnik gegenüber dem Status quo durch die Einführung einer Gesamtleitung (vgl. § 13), die derzeit teilweise der Steuerungsgruppe Informationstechnik zugewiesene Aufgaben übernehmen soll, woraus sich Beratungserfordernisse mit und Überwachungserfordernisse gegenüber der Gesamtleitung ergeben.

Insbesondere neu ist auch die Aufgabe, eine Sourcingstrategie zu beschließen.

Zu Absatz 6

Neu gegenüber dem Status quo ist auch diese Regelung, mit der die Steuerungsgruppe Informationstechnik (nur) auf Vorschlag des Bundes Aufgaben der Entwicklung, Pflege, Wartung und des Betriebs für ein IT-Verfahren des Bundes bzw. eine Software des Bundes einem Auftrag nehmenden Land übertragen kann. Damit soll die Schnittstelle zwischen dem Gesamtvorhaben KONSENS zu den IT-Verfahren und der Software des Bundes flexibilisiert werden. Mit Blick auf den Anwendungsbereich kann es sich hier nur um solche IT-Verfahren/Software handeln, die in einem Zusammenhang zu Steuern unter Bundesauftragsverwaltung stehen (z. B. Id.-Nummer-Verfahren).

Zu Absatz 7

In demselben Zusammenhang ist die ebenfalls neue Regelung zu verstehen, die der Steuerungsgruppe Informationstechnik die Möglichkeit gibt, Aufgaben, die grundsätzlich nur Auftrag nehmenden Ländern übertragen werden können, dem Bund auf dessen eigenen Vorschlag hin zu übertragen.

Zu Absatz 8

Mit Absatz 8 werden geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS zum sog. FMK-Kriterium in das Gesetz überführt. Ziel ist es, durch zusätzliche Zurverfügungstellung von Budget durch den Bund Anreize für den plangemäßen produktiven Einsatz der IT-Verfahren und Software in den Ländern zu setzen.

Zu § 10 (Geschäftsstelle Informationstechnik)

Die Geschäftsstelle Informationstechnik unterstützt insbesondere bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen. Von der Möglichkeit, durch Beschluss der Steuerungsgruppe Informationstechnik der Geschäftsstelle Informationstechnik weitere Aufgaben zu übertragen, wurde bereits Gebrauch gemacht. Diese Möglichkeit soll im Sinne der Flexibilität beibehalten bleiben. Mit § 10 werden daher geltende Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS in das Gesetz überführt.

Zu § 11 (Auftrag nehmendes Land)

Zu Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die geltende Vereinbarung des Verwaltungsabkommens KONSENS zur Bestimmung Auftrag nehmender Länder in das Gesetz überführt. Danach sind die Länder, die in der Steuerungsgruppe Informationstechnik vertreten sind, zugleich die sog. Auftrag nehmenden Länder, die Aufgaben der Entwicklung, Pflege oder Wartung wahrnehmen. Die Entscheidung darüber trifft die Steuerungsgruppe Informationstechnik nach den für sie geltenden Abstimmungsmodalitäten.

Zu Absatz 2

Die Regelung wird mit dem Gesetz neu aufgestellt. Das Verwaltungsabkommen sah für den Fall, dass ein Beschluss nicht zustande kommt, keine Regelung vor. In der Praxis ist der Fall bislang nicht eingetreten. Gleichwohl soll die Regelungslücke geschlossen werden. Nach Absatz 2 ist gleichgültig, aus welchen Gründen ein Beschluss über die Bestimmung eines Auftrag nehmenden Landes nicht zustande kommt. Der Bund hat Ermessen, ob und zu welchem Zeitpunkt er von seinem Bestimmungsrecht Gebrauch macht.

Ausdrücklich verwehrt ist es dem Bund, einen Vorschlag zur Übertragung von Entwicklungs-, Pflege-, Wartungs- oder Betriebsaufgaben auf ein Auftrag nehmendes Land nach

§ 9 Absatz 6 zu unterbreiten und mangels Zustandekommens eines Beschlusses darüber das Auftrag nehmende Land zur Übernahme der Aufgabe kurzerhand zu bestimmen.

Zu Absatz 3

Zu Nummer 1

Mit der gegenüber dem Status quo nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS abweichenden Festlegung einer Multi-Projektstruktur für die Entwicklungsaufgaben ändert sich der Aufgabenzuschnitt der Auftrag nehmenden Länder dahingehend, dass mit Übernahme der Aufgabe nicht nur das Lastenheft (bisherige Praxis, die hier in eine Regelung überführt wird), sondern auch die konzeptionellen Grundlagen für die Einrichtung eines Projekts zu erstellen sind.

Zu Nummer 2

Neben der erstmaligen Überführung der bisherigen Praxis (Fortschreibung des Lastenhefts als Grundlage des Pflegeauftrags) in eine Rechtsvorschrift übernimmt die Regelung die bereits geltenden Vereinbarungen nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS.

Zu Nummer 3

Nummer 3 stellt klar, dass die nach den Regularien des § 21a Absatz 1 Finanzverwaltungsgesetz festgelegten steuerfachlichen Anforderungen die Grundlage für die anschließende IT-fachliche Abstimmung im Kreis der in der Steuerungsgruppe Informationstechnik Vertretenen und des Landes Hamburg bilden. Die Regelung überführt damit die bisherige Praxis in eine Rechtsvorschrift.

Zu Nummer 4

Die Auftrag nehmenden Länder werden erstmals verpflichtet, die erforderlichen Personalkapazitäten zur Verfügung zu stellen oder einzuwerben. Dies gilt für alle nach § 11 übernommenen Aufgaben. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die im Gesamtvorhaben KONSENS gesammelte Erfahrung, wonach der Mangel an auskömmlichen Personalressourcen eine Ursache für Verzögerungen ist.

Zu Nummer 5

Mit Nummer 5 wird die entsprechende Vereinbarung des Verwaltungsabkommens KONSENS in das Gesetz überführt, jedoch mit der Abweichung, dass nun die Softwarepflege für Vorversionen auf eine Vorversion und ein Jahr beschränkt wird. Damit wird zugleich der Anreiz gesetzt, Vorversionen gemäß der Release- und Einsatzplanung sowie nicht später als ein Jahr danach durch die neu entwickelte Software abzulösen. Gleichzeitig werden Übergangszeiträume zur Migration vorgesehen.

Zu § 12 (Übernehmendes Land)

Diese Vorschrift definiert die im Gesamtvorhaben KONSENS etablierte Rolle des übernehmenden Landes. Zugleich wird die Pflicht zum einheitlichen Einsatz der Software gemäß des Release- und Einsatzplanes gesetzlich verankert.

Zu § 13 (Gesamtleitung)

Diese Vorschrift definiert die Rolle der Gesamtleitung. Im Verwaltungsabkommen KONSENS ist diese Rolle bislang nicht vorgesehen. Die Gesamtleitung ist für den Erfolg des Gesamtprojekts verantwortlich. Diese Erfolgsverantwortung ist bislang nicht festgeschrieben und ein Grund für den hinter den Erwartungen zurückgebliebenen Stand der Modernisierung. Um dieser Verantwortung gerecht werden zu können, erhält die Gesamtleitung Weisungsbefugnisse innerhalb des Gesamtprojekts. Die Einführung der Rolle ergibt sich aus der engeren Ausrichtung an Projektstrukturen mit klaren Verantwortlichkeiten innerhalb des Gesamtvorhabens KONSENS.

Außerhalb des Gesamtprojekts übernimmt die Gesamtleitung (mittels der zentralen Organisationseinheiten) übergreifende Steuerungsaufgaben (ohne dass ihr die Erfolgsverantwortung zukommt).

Zu Unterabschnitt 2 (Zentrale Organisationseinheiten)

Zu § 14 (Zentrale Organisationseinheiten)

Zur Unterstützung der Gesamtleitung sind zentrale Organisationseinheiten einzurichten. Soweit noch nicht im Gesamtvorhaben KONSENS ausgebildet wird ihre Einrichtung vorgeschrieben (z.B. Anforderungsmanagement und Multiprojektmanagement). Die Aufzählung ist nicht abschließend und lässt die Einrichtung weiterer zentraler Organisationseinheiten zu.

Zu § 15 (Vorhabensmanagement)

Mit dieser Vorschrift werden die Regelungen zum Vorhabensmanagement und zum IT-Controlling aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS gesetzlich verankert, dabei inhaltlich konkretisiert und an die sich weiterentwickelten Standards für ein professionelles IT-Controlling angepasst. Die Konkretisierung erfolgt auf der Grundlage der in der Praxis existierenden Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der verstärkten Kooperation zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Besteuerung in den Jahren 2015/2016 getroffen wurden. Als Gegenstück zum Aufgabenumfang des IT-Controllings wurden in Absatz 4 die entsprechenden Pflichten zur Daten- und Informationsüberlassung festgeschrieben.

Zu § 16 (Architekturmanagement)

Diese Vorschrift definiert die Rolle des Architekturmanagements. Im Verwaltungsabkommen KONSENS ist diese Rolle nicht vorgesehen, die Aufgaben werden grob beschrieben. Mit dieser Vorschrift werden die Regelungen zur Gesamtarchitektur (IT- und Facharchitektur) aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS gesetzlich verankert und dabei konkretisiert. Die Notwendigkeit von einheitlichen und standardisierten IT-Verfahren und Software steigt mit der Komplexität der Geschäftsanwendungen und der Größe der (IT-)Organisation. Daher ist das Ziel der Festlegungen und Vorgaben des Architekturmanagements, IT-Verfahren und Software sowie den Betrieb zu vereinheitlichen und zu modernisieren. Die Verbindlichkeit der Vorgaben des Architekturmanagements für alle Beteiligten ist daher Kernanliegen dieser Vorschrift.

Zu § 17 (Release- und Einsatzmanagement)

Diese Vorschrift definiert die Rolle des Release- und Einsatzmanagement. Im Verwaltungsabkommen KONSENS ist diese Rolle nicht vorgesehen. Die Einführung der Rolle erfolgt auf der Grundlage der in KONSENS existierenden Vereinbarungen (geregelt in der Qualitätsmanagement-Dokumentation). Die Konkretisierung ist notwendig, da die bisher vorgegebenen Release- und Einsatzmanagement-Strukturen nicht in ausreichendem Maße festgelegt und praktisch nur teilweise umgesetzt wurden.

Zu § 18 (Qualitätsmanagement)

Die Etablierung eines Qualitätsmanagement-Systems ist schon nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS vorgesehen; die in KONSENS vorhandene Qualitätsmanagement-Dokumentation (QM-Handbuch, Vorgehensmodell, umfassendes System von Verfahrensanweisungen und Vorlagen zu den KONSENS-Prozessen) hat einen hohen Reifegrad erreicht.

Die Einrichtung einer zentralen Organisationseinheit für das Qualitätsmanagement fördert die nach § 9 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe g vorgesehene Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems und sichert die kontinuierliche Weiterentwicklung sowie die notwendige Pflege der Qualitätsmanagement-Dokumentation. Das Qualitätsmanagement ist mit einer Kontrollbefugnis ausgestattet. Damit wird zum einen gewährleistet, dass die in der Qualitätsmanagement-Dokumentation beschriebenen Prozesse und sonstigen Festlegungen eingehalten werden. Zum anderen ergeben sich aus Kontrollen in den Projekten und Verfahren wertvolle Hinweise für die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems.

Zu § 19 (Anforderungsmanagement)

Teile eines Anforderungsmanagements sind im Gesamtvorhaben KONSENS bereits etabliert (geregelt in der Qualitätsmanagement-Dokumentation) und werden von verschiedenen

Organisationseinheiten/Gremien wahrgenommen. Die bislang verteilt wahrgenommenen Aufgaben werden im Anforderungsmanagement gebündelt. Diese Bündelung trägt, ebenso wie die neue Koordinierungs- und Qualitätssicherungsaufgabe, ebenfalls zu einem besseren Gesamtüberblick über das Gesamtvorhaben KONSENS bei.

Zu Unterabschnitt 3 (Projektstrukturen)

Zu § 20 (Allgemeine Festlegungen zum Projektmanagement)

Mit dieser Vorschrift werden die im Verwaltungsabkommen KONSENS angelegten Regelungen zur Umsetzung von Entwicklungsaufgaben in einem Gesamtprojekt in das Gesetz überführt. Gleichzeitig werden Projektmanagementstandards als Maßstab für die weitere Ausgestaltung der Projektstrukturen referenziert. Die inhaltliche Konkretisierung erfolgt, da die bisher vorgegebenen Projektstrukturen nicht in ausreichendem Maße festgelegt und praktisch nur teilweise umgesetzt wurden. Allein die Festlegung auf Projektstrukturen bringt unter der Geltung dieses Gesetzes eine größere Transparenz und damit Steuerungskraft mit sich: Im Zuge der Erstellung grundlegender Dokumente zur Ausrichtung der Projekte wird es notwendig, umfassend zu planen, bevor mit der Arbeit an der Aufgabe (Entwicklung) begonnen wird. Jede wesentliche Änderung macht eine Beschlussfassung in der Steuerungsgruppe Informationstechnik über die beabsichtigte Änderung erforderlich. Damit wird Transparenz über die Aufgabenwahrnehmung und mögliche Hindernisse geschaffen, denen mit entsprechenden Maßnahmen begegnet werden kann.

Zu § 21 (Multiprojektmanagement)

Zur Abstimmung der verschiedenen Einzelprojekte wird eine koordinierende Rolle geschaffen.

Zu § 22 (Entwicklungsprogramme und -projekte)

Die Pflicht, Entwicklungsaufträge im Rahmen von Projekten durchzuführen und mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten, wird mit dieser Vorschrift verbindlich eingeführt. Die Verfügbarkeit der Projektleitung als eines von mehreren Erfolgskriterien wird durch die Soll-Vorschrift in Absatz 2 Satz 2 gestärkt. Die Gesamtleitung als Gesamtverantwortlicher für den Erfolg der Entwicklungsvorhaben kann bei der Besetzung der Projektleitungen nicht übergangen werden. Die Regelung erfolgt, da die bisher vorgegebenen Projektstrukturen nicht in ausreichendem Maße festgelegt und praktisch nur teilweise umgesetzt wurden.

Zu Abschnitt 4 (Budget und Kostentragung)

Inhaltlich werden die Regelungen aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS übernommen.

Zu § 23 (Umlagefähige Aufwendungen)

§ 23 definiert die umlagefähigen und damit gemeinschaftlich finanzierten Aufwendungen. Inhaltlich wird die Regelung aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS übernommen.

Zu Absatz 1

Die nach Absatz 1 vorgesehene Berücksichtigung der Personalausgaben durch pauschale Verrechnungssätze dient der Vereinfachung. Die Festlegung der Verrechnungssätze obliegt dem Auftraggeber-Gremium.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird der nicht umlagefähige Aufwand bestimmt. Die konsequente Umsetzung der grundlegenden Festlegungen in § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 3 gebietet es, den nicht im Gemeinschaftsinteresse verursachten Aufwand aus dem System der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließen. Zudem wird auch für die Kostenseite klargestellt, dass der produktive Betrieb grundsätzlich nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Bei der Realisierung der Projekte genießen solche, die alle Länder betreffen, grundsätzlich eine höhere Priorität.

Zu Absatz 3

Die nach Absatz 3 erforderlichen Festlegungen zur Mittelplanung, Kostenabwicklung in einem Umlageverfahren sowie zur Finanzkontrolle sind im Qualitätsmanagement-System in einer Verfahrensweisung zu beschreiben.

Zu § 24 (Verteilung der umlagefähigen Aufwendungen, Bundeszuschuss)

§ 24 regelt die Verteilung des nach § 23 umlagefähigen Aufwands auf Bund und Länder sowie den in Form eines erfolgsabhängigen Festbetrags gewährten Bundeszuschuss. Inhaltlich wird die Regelung aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS (Abschnitt 13) übernommen.

HINWEIS: übernommen wird die derzeit in der Zeichnung durch die Länder befindliche Fassung von Abschnitt 13 des Verwaltungsabkommens, die rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Die Änderungen stehen in Abschnitt 13 stehen im Zusammenhang mit der zugesagten Erhöhung des Finanzierungsbeitrags des Bundes.

Abschnitt 13 – neu –

„(1) Zum Zweck der Transparenz sind die umlagefähigen Aufwendungen (Abschnitt 12) in folgende Aufwandsarten aufzuteilen:

- Entwicklungsaufwand,*
- Pflegeaufwand*
- gemeinschaftlich zu tragender Aufwand für den produktiven Betrieb (ZPS) und*
- Organisationsaufwand.*

(2) Die umlagefähigen Aufwendungen (Abschnitt 12) sind von den Ländern vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5 anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen.

(3) Der Bund trägt

- bis einschließlich 2016:*

20 v. H. des Entwicklungs- und Pflegeaufwands für das Verfahren ELSTER, die GS-IT und das Kommunikationstechnische Zentrum (KTZ). Der Anteil des Bundes am gemeinschaftlich zu tragenden Aufwand für den produktiven Betrieb wird durch einstimmigen Beschluss der RL AutomSt der betroffenen Vertragspartner festgelegt.

- für das Jahr 2017:*

15,24 v. H. von den um den Zuschuss (Absatz 4) geminderten umlagefähigen Aufwendungen.

- ab dem Jahr 2018:*

13 v. H. von den um den Zuschuss (Absatz 5) geminderten umlagefähigen Aufwendungen.

(4) Über die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus gewährt der Bund bis einschließlich 2017 zum Entwicklungsaufwand für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 3 Mio. € in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt 6 Abs. 3. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium erfüllt worden ist, verbleibt der Zuschuss im Gesamtbudget des Vorhabens KONSENS. Andernfalls wird der geleistete Zuschuss bis zum 15. Dezember des gleichen Jahres an den Bund zurückgezahlt.

(5) Über die Verpflichtung nach Absatz 3 hinaus gewährt der Bund ab dem Jahr 2018 für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 10 Mio. € in monatlichen Abschlagszahlungen. Der Zuschuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich

nach Abschnitt 6 Abs. 3. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium nicht erfüllt worden ist, entfällt die Verpflichtung des Bundes für die Zahlung des Zuschusses für das zweite auf die Feststellung folgende Jahr. In diesem Fall treten die Länder in die Verpflichtung des Bundes für das betroffene Jahr für die Zahlung des Zuschusses ein.“

Zu § 25 (Budget)

§ 25 regelt die auf Grundlage des Vorhabenplans vorzunehmende Budget- und Finanzplanung sowie die Absicherung des Budgets durch Deckungszusagen. Inhaltlich wird die Regelung aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS übernommen.

Die Auftrag nehmenden Länder müssen langfristige Verpflichtungen (hauptsächlich Personalkosten) eingehen, um die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Daher ist eine Planungssicherheit unerlässlich. Hierfür ist nach Absatz 2 eine durch entsprechende Verpflichtungsermächtigungen abgesicherte Deckungszusage über drei Jahre zu erteilen.

Zu § 26 (Zahlungsverfahren)

§ 26 sieht die Verrechnung der Zahlungsverpflichtungen mit den umzulegenden Aufwendungen vor, um die Kostenabwicklung in einem Umlageverfahren zu ermöglichen. Inhaltlich wird die Regelung aus dem Verwaltungsabkommen KONSENS übernommen.

Zu Abschnitt 5 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 27 (Nutzungsrecht)

§ 27 regelt die Nutzungsrechte an der im Gesamtvorhaben KONSENS entwickelten/gepflegten Software. Da die gegenseitige Einräumung von Nutzungsrechten einer Regelung im Gesetz entzogen ist, besteht für die Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Arbeitsergebnissen die Notwendigkeit des Abschlusses einer Verwaltungsvereinbarung. Die bis zur Anwendbarkeit des Gesetzes nach dem Verwaltungsabkommen KONSENS eingeräumten Nutzungsrechte gelten nach Maßgabe des § 29 fort.

Zu § 28 (Haftung)

§ 28 regelt den Umgang mit Schäden und Schadensersatzansprüchen, insbesondere im Hinblick auf die Umlagefähigkeit (Absatz 2). Die Regelung entspricht den Vereinbarungen des Verwaltungsabkommens KONSENS zur Haftung.

Zu § 29 (Anwendungs- und Übergangsregelung)

Zu Absatz 1

Die Regelung in Absatz 1 bewirkt, dass die Zusammenarbeit in den nicht vom Gesetz erfassten Bereichen (außerhalb der Bundesauftragsverwaltung) weiterhin auf Grundlage des Verwaltungsabkommens KONSENS erfolgen kann.

Zu Absatz 2

Die Fortgeltung der auf der Grundlage des Verwaltungsabkommens KONSENS getroffenen Festlegungen ist erforderlich, um die Arbeitsfähigkeit im Gesamtvorhaben KONSENS zu erhalten.

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt entsprechend der Regelung des Artikels 25 Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

Artikel 9 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „Verwaltungsverfahren, die“ werden die Wörter „der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder“ eingefügt.
 - b) Die Wörter „mit Zustimmung“ werden durch die Wörter „ohne Zustimmung“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „mit Zustimmung“ durch die Wörter „ohne Zustimmung“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Bund und Länder bestimmen jeweils öffentliche Stellen, die die Registrierung von Nutzerkonten vornehmen dürfen (Registrierungsstellen).

(3) Vorbehaltlich des § 3 Absatz 2 Satz 2 sind das Nutzerkonto, dessen Verwendung zur Identifizierung für elektronische Verwaltungsleistungen und die gegebenenfalls verbundene Registrierung von allen öffentlichen Stellen anzuerkennen, die Verwaltungsleistungen über die Verwaltungsportale im Sinne dieses Gesetzes anbieten.“
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „E-Mail-Adresse“ ein Komma und die Wörter „Telefon- oder Mobilfunknummer, Telefaxnummer“ eingefügt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Mit Einwilligung des Nutzers dürfen im Nutzerkonto elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und verarbeitet werden.“

c) Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 3 werden nach den Wörtern „die Möglichkeit haben,“ die Wörter „das Nutzerkonto und“ eingefügt.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

II. Begründung

Zu Artikel 9:

Zu Nummer 1 (§ 1 OZG):

Sinn und Zweck des Onlinezugangsgesetzes ist es, möglichst viele Verwaltungsleistungen elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Die Sachverständigenanhörung hat gezeigt, dass der Begriff der fehlenden Eignung sehr unterschiedlich interpretiert werden kann. Der Satz 2 wird daher gestrichen. Es ergibt sich bereits aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, dass die Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung nur für diejenigen Leistungen der Verwaltung gelten kann, bei denen dies auch tatsächlich objektiv möglich ist.

Zu Nummer 2 (§ 4 OZG):

Buchstabe a)

Unmittelbar geltendes Sekundärrecht der Europäischen Union, insbesondere Verordnungen, bedarf keiner innerstaatlichen Umsetzungsakte. Erforderlich sind gegebenenfalls nur ergänzende innerstaatliche Durchführungsregelungen, z. B. Zuständigkeitsbestimmungen. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass auch in diesen Fällen die Bundesregierung im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 OZG verbindlich vorgeben kann. So können z.B. die notwendigen Standards definiert werden, um Informationspflichten und Auskunftsrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung mittels des Portalverbunds erfüllen zu können.

Buchstabe b)

Die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland bedarf des Zusammenwirkens aller verantwortlichen Stellen. Diese sind im IT-Planungsrat vertreten, der beim Erlass der Rechtsverordnungen nach § 4 OZG zu beteiligen ist. Vorgaben des Bundes haben dabei Sinn und Zweck des Onlinezugangsgesetzes zu beachten. Sie dürfen daher nur soweit gehen wie es für Bestand und Funktion des Portalverbunds und zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Durch die Änderung wird erreicht, dass Rechtsverordnungen nach § 4 OZG nicht zusätzlich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Dadurch werden die Abstimmungswege vereinheitlicht und eine Doppelbeteiligung vermieden.

Zu Nummer 3 (§ 6 OZG):

Die Digitalisierung der Verwaltung in Deutschland bedarf des Zusammenwirkens aller verantwortlichen Stellen. Diese sind im IT-Planungsrat vertreten, der beim Erlass der Rechtsverordnungen nach § 6 OZG zu beteiligen ist. Vorgaben des Bundes haben dabei Sinn und Zweck des Onlinezugangsgesetzes zu beachten. Sie dürfen daher nur soweit gehen wie es für Bestand und Funktion des Portalverbunds und zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsverfahren erforderlich ist. Durch die Änderung wird erreicht, dass Rechtsverordnungen

gen nach § 6 OZG nicht zusätzlich der Zustimmung des Bundesrates bedürfen. Dadurch werden die Abstimmungswege vereinheitlicht und eine Doppelbeteiligung vermieden.

Zu Nummer 4 (§ 7 OZG):

Von der Stelle, der nach § 7 Absatz 1 OZG (neu) der Betrieb der Nutzerkonten in Bund und Ländern obliegt, sind die Registrierungsstellen zu unterscheiden, die Anträge prüfen und über die Einrichtung des Nutzerkontos entscheiden. Die Benennung von jeweils nur einer Registrierungsstelle in Bund und Ländern dürfte zu Akzeptanzproblemen führen und widerspräche zudem der Grundintention des Gesetzentwurfs, den Onlinezugang zu Verwaltungsleistungen zu verbessern. Vielmehr bedarf es mehrerer öffentlichen Stellen, um möglichst breitflächig die Einrichtung eines Nutzerkontos zu ermöglichen. Dem dient der neue Absatz 2.

Kernstück des Gesetzentwurfs ist der barriere- und medienbruchfreie Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen von den verschiedenen Verwaltungsträgern über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern. Dazu ist es unabdingbar, dass die Einrichtung und Registrierung des Nutzerkontos und damit die erforderliche Identifikation des Nutzers von allen beteiligten Verwaltungsträgern anerkannt und der elektronischen Erbringung der Verwaltungsleistung zugrunde gelegt wird. Dies stellt der neue Absatz 3 – vorbehaltlich der besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen an die Identifizierung ihrer Nutzer (§ 3 Absatz 2 Satz 2 OZG) – sicher.

Zu Nummer 5 (§ 8 OZG):

Buchstabe a)

Die ergänzten Informationen werden für eine Zwei-Faktor-Authentifizierung benötigt, um auch eine sichere automatisierte Registrierung vornehmen zu können. Die Änderung schafft hierfür die erforderliche Rechtsgrundlage.

Buchstabe b)

Das Anbieten elektronischer Verwaltungsleistungen erzeugt auch elektronische Dokumente zu einzelnen Verwaltungsvorgängen, die für den Nutzer mithilfe eines sogenannten Dokumentensafes und Postfachs temporär oder dauerhaft, etwa für weitere Verwaltungsleistungen, zur Verfügung stehen können. Der neue Absatz 3 schafft hierfür die entsprechenden Voraussetzungen. Die Bekanntgabe von Verwaltungsakten ist hiervon nicht erfasst. Insoweit bleibt es bei den allgemeinen Regeln (vgl. insbesondere § 41 Absatz 2a des Verwaltungsverfahrensgesetzes) sowie eventuell bestehenden spezialgesetzlichen Regelungen.

Buchstabe c)

Die Änderung stellt sicher, dass der Nutzer neben der Möglichkeit, alle gespeicherten Daten zu löschen, auch die Möglichkeit hat, das Nutzerkonto selbst löschen zu können.

Buchstabe d)

Redaktionelle Folgeänderung.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

Zu Artikel 11 Nummer 4 (§ 48 BHO):

In Artikel 11 Nummer 4 werden in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages“ durch die Wörter „Polizeivollzugsdienst beim Deutschen Bundestag“ ersetzt.

II. Begründung

Zu Artikel 11 Nummer 4 (§ 48 BHO):

Terminologische Korrektur der im Regierungsentwurf verwendeten, nicht mehr aktuellen Bezeichnung.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

Zu Artikel 11 Nummer 6 (§ 91 BHO):

Artikel 11 Nummer 6 wird Buchstabe c) wie folgt gefasst:

,c) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Finanzierungsmittel bewirtschaften, die der Bund den Ländern zweckgebunden zur Erfüllung von Länderaufgaben zugewiesen hat.“

II. Begründung

Einfachgesetzliche Folgeänderung zu der in Artikel 114 Absatz 2 Satz 2 – neu – GG vorgenommenen Ausweitung der Erhebungsrechte des Bundesrechnungshofes. Der Katalog des § 91 Absatz 1 BHO wird auch auf solche Fälle ausgedehnt, in denen Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Finanzierungsmittel bewirtschaften, die der Bund zweckgebunden zur Erfüllung von Länderaufgaben erbracht hat.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

Zu Artikel 11 Nummer 8 – neu - (§ 95a BHO):

In Artikel 11 wird nach Nummer 7 folgende Nummer 8 angefügt:

,8. Nach § 95 wird folgender § 95a eingefügt:

„§ 95a
Prüfungsanordnung und Entfall der aufschiebenden Wirkung

Erlässt der Bundesrechnungshof zur Durchsetzung seiner Rechte nach § 94 Absatz 1 und § 95 Anordnungen, so hat die Anfechtungsklage hiergegen keine aufschiebende Wirkung.“

II. Begründung

In den Fällen, in denen der Bundesrechnungshof Prüfungen oder Erhebungen außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung durchführt, erlässt er bei einem Bestreiten seiner Prüfungs- und Erhebungsrechte Prüfungs- und Erhebungsanordnungen als Verwaltungsakte. Nach der vorgesehenen Regelung hat die hiergegen gerichtete Anfechtungsklage gegen Anordnungen, die der Bundesrechnungshof zur Durchsetzung seiner Rechte nach § 94 Absatz 1 und § 95 der Bundeshaushaltsordnung erlässt, anders als nach derzeit geltender Rechtslage keine aufschiebende Wirkung.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen:

1) Zu Artikel 13 (§ 1 Absatz 2 InfrGG)

In Artikel 13 werden in § 1 Absatz 2 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen. Eine Übertragung von Schulden des Bundes oder von Dritten auf die Gesellschaft erfolgt nicht.“

2) Zu Artikel 13 (§ 1 Absatz 3 InfrGG)

In Artikel 13 werden in § 1 Absatz 3 die Wörter „gilt Absatz 1“ durch die Wörter „gilt dieses Gesetz“ ersetzt.

3) Zu Artikel 13 (§ 2 InfrGG)

In Artikel 13 werden § 2 Absatz 1 bis 3 wie folgt gefasst:

„(1) Die Gesellschaft privaten Rechts wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. Ein Aufsichtsrat ist zu bilden. Im Aufsichtsrat sind Mitglieder der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages vertreten.“

„(2) Nach der erfolgten Gründung der Gesellschaft privaten Rechts als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weist der Bund der Gesellschaft die Finanzmittel für die Erbringung der Aufgaben zu, die notwendig sind, um den Betrieb der Gesellschaft sicherzustellen. Nach der Gründung der Gesellschaft wird die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zum 1. Januar 2019 mit den ihr in § 1

Absatz 1 und 2 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes übertragenen Aufgaben als Ganzes einschließlich aller Arbeits- und Dienstverhältnisse sowie aller sonstigen Rechtsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gesellschaft verschmolzen.“

„(3) Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft privaten Rechts sowie jede wesentliche Änderung bedarf der Zustimmung der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages.“

4) Zu Artikel 13 (§ 4 Absatz 1 InfrGG)

In Artikel 13 werden in § 4 Absatz 1 die Wörter „wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt“ durch die Wörter „ist Berlin“ ersetzt.

5) Zu Artikel 13 (§ 4 Absatz 2 InfrGG)

In Artikel 13 wird § 4 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„Die Gesellschaft privaten Rechts kann bedarfsgerecht bis zu zehn regionale Tochtergesellschaften einrichten, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen. Die Beteiligung Dritter an den Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen.“

6) Zu Artikel 13 (§ 5 Absatz 1 InfrGG)

In Artikel 13 wird § 5 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Der Gesellschaft privaten Rechts werden ab dem 1. Januar 2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes übertragen. Gegenstand der Gesellschaft privaten Rechts sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen. Die Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft nach § 1 Absatz 3 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes werden auf die Gesellschaft privaten Rechts übertragen. Die Gesellschaft ist auch für das Finanzmanagement für die Bundesstraßen zuständig.“

7) Zu Artikel 13 (§ 5 Absatz 2 InfrGG)

In Artikel 13 werden dem § 5 Absatz 2 die folgenden Sätze angefügt:

„Die Aufgabe selbst darf nicht auf Dritte übertragen werden. Die Einbeziehung Privater bei Planung, Bau, Betrieb und Erhalt von Bundesautobahnen oder sonstigen Bundesstraßen darf nur erfolgen, wenn sich der Vertrag auf einzelne Vorhaben mit einem Gesamtumfang von bis zu 100 Kilometern erstreckt. Mehrere Vorhaben dürfen nicht miteinander verbunden werden.“

8) Zu Artikel 13 (§ 5 Absatz 3 InfrGG)

In Artikel 13 wird § 5 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Für Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen ist das Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft privaten Rechts verbindlich.“

9) Zu Artikel 13 (§ 6 Satz 2 InfrGG)

In Artikel 13 werden in § 6 Satz 2 nach dem Wort „ausübt“ das Komma sowie die Wörter „sowie straßenverkehrsrechtliche Befugnisse“ gestrichen.

10) Zu Artikel 13 (§ 7 InfrGG)

Artikel 13 § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund stellt der Gesellschaft privaten Rechts die für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlichen Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung anteilig für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zur Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. Ergänzend kann der Bund zur Finanzierung der in Satz 1 genannten Aufgaben weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Die Gesellschaft ist nicht berechtigt, Kredite am Markt aufzunehmen. Notwendige Liquiditätshilfen gewährt der Bund nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Gesellschaft privaten Rechts darf zum Zwecke der Planung, des Baus und der Erhaltung von Bundesautobahnen und anderer Bundesfernstraßen auf Grundlage des Finanzierungs- und Realisierungsplans gemäß § 8 Absatz 1 Finanzierungszusagen eingehen. Für die mit dem Finanzierungs- und Realisierungsplan genehmigten Projekte hat die Gesellschaft in einem Jahr entstehende Mehrkosten im Folgejahr auszugleichen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Rechts“ wird das Wort „ist“ eingefügt und nach dem Wort „verpflichtet“ das Wort „sich“ gestrichen.

d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Unbeschadet der Regelung in § 92 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung prüft der Bundesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft sowie möglicher Tochtergesellschaften. § 91 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.“

11) Zu Artikel 13 (§ 8 Absatz 1 InfrGG)

In Artikel 13 wird in § 8 Absatz 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Der Finanzierungs- und Realisierungsplan bedarf der Zustimmung der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestags.“

12) Zu Artikel 13 (§§ 9, 10 – neu – InfrGG)

In Artikel 13 werden die folgenden §§ 9, 10 angefügt:

„§ 9

Parlamentarische Kontrolle

(1) Das für die parlamentarische Kontrolle von Bundesbeteiligungen zuständige, in § 69a der Bundeshaushaltsordnung benannte Gremium wird von der Bundesregierung laufend über alle die Beteiligungsführung betreffenden Fragen unterrichtet.

(2) Das Gremium ist befugt, Vertreter der Geschäftsführung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu laden. Diese sind zur Auskunft vor dem Gremium berechtigt und verpflichtet.“

„§ 10

Übergangsregelungen

(1) Die Gesellschaft kann ab dem 1. Januar 2020 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land vor dem 1. Januar 2021 die Planung und den Bau von Bundesautobahnen wahrnehmen. Sobald ein Land sein auf die Gesellschaft zu übertragendes Personal und die Sachmittel vollständig übertragen hat, übernimmt der Bund auch vor dem 1. Januar 2021 die Kosten für die vom Bund veranlassten Planungen. Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 weist der Bund der Gesellschaft die für die Erbringung dieser Aufgaben notwendigen Finanzmittel zu.

(2) Die Gesellschaft ist innerhalb von 2 Monaten nach Verkündung des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu gründen.“

13) Zu Artikel 14 (§ 1 Absatz 2 FStrBAG)

In Artikel 14 wird § 1 Absatz 2 wie folgt gefasst:

„(2) Auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt die Bundesregierung den Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes.“

14) Zu Artikel 14 (§ 2 Absatz 1 FStrBAG)

a) In Artikel 14 wird § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wie folgt gefasst:

„1. die Widmung, Umstufung und Einziehung nach Maßgabe von § 2 des Bundesfernstraßengesetzes bei Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung zusteht,“

b) In Artikel 14 wird § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. nach Maßgabe des Absatzes 2 und 3 und des § 3 Absatz 2 und 3 die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, einschließlich der vorgeschriebenen Anhörungen, und“

15) Zu Artikel 14 (§ 2 Absatz 3 – neu – FStrBAG)

In Artikel 14 wird in § 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, ist das Fernstraßen-Bundesamt Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsbehörde in Plangenehmigungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen.“

16) Zu Artikel 14 (§ 3 Absatz 3 FStrBAG)

a) In Artikel 14 werden in § 3 Absatz 3 Satz 2 nach dem Wort „wirksam“ die Wörter „und das jeweilige Land trägt ab diesem Zeitpunkt seine Kosten“ eingefügt.

b) In Artikel 14 werden in § 3 Absatz 3 Satz 4 nach dem Wort „liegen“ ein Komma und die Wörter „und ist nur einmalig möglich“ eingefügt.

c) In Artikel 14 werden in § 3 Absatz 3 Satz 6 nach dem Wort „entsprechend“ ein Komma und die Wörter „so dass die nach dem 1. Januar 2021 bis zum Zeitpunkt der wirksamen Übernahme eingeleiteten Verfahren vom Fernstraßen-Bundesamt fortgeführt werden und das jeweilige Land die Kosten ab dem Zeitpunkt der wirksamen Übernahme erstattet“ eingefügt.

d) In Artikel 14 werden in § 3 Absatz 3 folgende Sätze angefügt:

„Bei Zuständigkeit einer nach Landesrecht zuständigen Behörde ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berechtigt, die Zuständigkeit für die Befugnisse nach § 2 Absatz 2 dem Fernstraßen-Bundesamt zu übertragen, sofern es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, dass ein Land seiner Aufgabe zur Schaffung von Baurecht nach den §§ 17 bis 17e des Bundesfernstraßengesetzes nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Übertragung der Befugnisse auf das Fernstraßen-Bundesamt wird mit Beginn des zweiten auf die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur folgenden Kalenderjahres wirksam und der Bund trägt ab diesem Zeitpunkt die Kosten. Absatz 2 gilt entsprechend, so dass die bis zum Zeitpunkt der wirksamen Übertragung auf das Fernstraßen-Bundesamt eingeleiteten Verfahren von dem jeweiligen Land fortgeführt werden und das Fernstraßen-Bundesamt dem jeweiligen Land die Kosten ab dem Zeitpunkt der wirksamen Übertragung erstattet. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird den Zeitpunkt der wirksamen Übertragung im Bundesanzeiger veröffentlichen.“

17) Zu Artikel 14 (§ 4 – neu – FStrBAG)

In Artikel 14 wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Straßenverkehrsrechtliche Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Fernstraßen-Bundesamt Aufgaben zur Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes und der auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu übertragen und dabei den Übergang laufender Verfahren auf das Fernstraßen-Bundesamt zu regeln.

(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes der auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehenen Gesellschaft privaten Rechts weiter übertragen werden.“

18) In Artikel 15 werden in der Überschrift die Kurzbezeichnung und die Abkürzung wie folgt gefasst:

„(Fernstraßen-Überleitungsgesetz – FernstrÜG)“

19) Zu Artikel 15 (§ 1 FernstrÜG)

a) In Artikel 15 wird § 1 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Zum Zweck der späteren Überleitung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes oder zum Fernstraßen-Bundesamt werden die Länder bis zum 1. Januar 2018

1. die Vollzeitäquivalente der bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden nach Funktionen, die im Betrachtungszeitraum Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen ausschließlich, überwiegend oder teilweise wahrgenommen haben,

2. die sächlichen Betriebsmittel, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich, überwiegend oder teilweise für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden,

3. die Grundstücke der Bundesautobahnen sowie Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich oder überwiegend für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden, sowie Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend den Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen dienen,

4. die in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse,

erfassen und dokumentieren. Die Methode und das Format für die Erfassung und Dokumentation, einschließlich Abgrenzungs- und Bewertungskriterien, sowie die im Rahmen des Satzes 1 zu erfassenden Daten bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder durch Erlass.“

b) In Artikel 15 werden in § 1 Absatz 2 Satz 1 nach den Wörtern „bis zum“ die Wörter „... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Regelung]“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

c) In Artikel 15 wird § 1 Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Sobald ein Land seine Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt hat, teilt dies die jeweilige oberste Straßenbaubehörde dieses Landes dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit. Eine ergänzende Mitteilung (Verwendungsvorschlag) muss bis spätestens zum 1. Januar 2019 erfolgen und umfasst mindestens eine Auflistung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 mit Angaben beschäftigungsrelevanter Daten der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden und umfasst auch Angaben zum Arbeitsplatz und Arbeitsort. Zudem ist anzugeben, ob Mitarbeiter wechselbereit sind. Der Bund wird auch die von der Neuregelung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten der Länder oder der Kommunen im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten, beispielsweise Personalgestellungen oder Zuweisung, weiterbeschäftigen. Die Länder oder die Kommunen erhalten insoweit eine Erstattung der Personalvollkosten. Sofern eine Weiterbeschäftigung beim Land erfolgen soll, wird bei Beamten alternativ zur Versetzung eine Zuweisung und bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden eine Personalgestellung gegen Personalvollkostenerstattung erfolgen. Die Mitteilung umfasst ferner eine Auflistung der sächlichen Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, der Grundstücke der Bundesautobahnen sowie der Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes, der Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sowie der bestehenden Vertragsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4.“

d) In Artikel 15 wird § 1 Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Der Bund wird alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur übernimmt bei den Zuordnungen die Vorschläge der obersten Straßenbaubehörden der Länder auch hinsichtlich Arbeitsplatz und Arbeitsort sowie der Befähigung und dienstlichen Erfahrung der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden. Es bestätigt den obersten Straßenbaubehörden auf der Grundlage der Mitteilung nach Absatz 3, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden sollen. Es bestätigt den obersten Straßenbaubehörden, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächlichen Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes zugeordnet werden sollen. Die Länder sind verpflichtet, auf der Grundlage der Mitteilungen nach den Sätzen 3 und 4 die notwendigen arbeits- und beamtenrechtlichen Pflichten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden zu erfüllen und die Beschäftigten möglichst umfassend über ihre Rechte und das Prozedere eines möglichen Wechsels sowie die Rechtsfolgen zu informieren. Entsprechende Leitlinien sind Anlage zu diesem Gesetz.“

e) In Artikel 15 wird § 1 Absatz 5 wie folgt gefasst:

„(5) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 wird von einem beratenden Bund-Länder-Gremium begleitet, das sich aus Ländervertretern und Bundesvertretern zusammensetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur setzt

dieses Gremium unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein. Die bestehenden Personalvertretungen, Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretungen nach § 97 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch und Jugend- und Auszubildendenvertretungen werden an der Arbeit dieses Gremiums in Bezug auf die Beschäftigten beteiligt.“

20) Zu Artikel 15 (§ 2 FernstrÜG)

In Artikel 15 § 2 wird nach den Wörtern „den frist- und formgerechten“ das Wort „Verwendungsvorschlag“ durch das Wort „Angaben“ ersetzt.

21) Zu Artikel 15 (§ 3 FernstrÜG)

a) In Artikel 15 wird § 3 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Die in der Bestätigung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 genannten Beamtinnen und Beamten werden spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt. Das Einverständnis des Bundes zu dieser Versetzung bei wechselbereiten Beamtinnen und Beamten gilt als erteilt.“

b) In Artikel 15 werden in § 3 Absatz 2 die Wörter „Gesetzes einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen“ durch das Wort „Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes“ ersetzt.

c) In Artikel 15 wird in § 3 Absatz 3 nach den Wörtern „mit Wirkung“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

d) In Artikel 15 wird in § 3 Absatz 9 folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Zuweisung im Einzelfall auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten aufgehoben werden soll.“

22) Zu Artikel 15 (§ 4 Absatz 3 – neu – FernstrÜG)

In Artikel 15 wird in § 4 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes und ihren Tochtergesellschaften eingesetzten Beschäftigten des Fernstraßen-Bundesamtes gelten im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes als Beschäftigte des Fernstraßen-Bundesamtes; § 13 Absatz 2 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung.“

23) Zu Artikel 15 (§ 5 FernstrÜG)

a) In Artikel 15 wird § 5 Absatz 1 wie folgt gefasst:

„(1) Für den Übergang der Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden auf das Fernstraßen-Bundesamt oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes finden die Vorschriften des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Betriebsübergang entsprechende Anwendung. Die Weiterverwendung erfolgt grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort.“

b) In Artikel 15 wird § 5 Absatz 2 gestrichen.

c) In Artikel 15 wird § 5 Absatz 3 gestrichen.

d) Der bisherige Artikel 15 § 5 Absatz 4 wird § 5 Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Auf die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Fernstraßen-Bundesamtes sind die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Für die Beschäftigten bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes sind Tarifverträge abzuschließen. Für die Überleitung der Beschäftigten werden Überleitungstarifverträge angestrebt. Im Fernstraßen-Bundesamt und in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft privaten Rechts erforderlich ist. Satz 4 gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.“

3) In Artikel 15 wird § 5 Absatz 5 gestrichen.

24) Zu Artikel 15 (§ 6 FernstrÜG)

In Artikel 15 § 6 werden nach dem Wort „Anwendung“ die Wörter „des Teils 2“ gestrichen.

25) Zu Artikel 15 (§ 8 FernstrÜG)

a) In Artikel 15 werden in § 8 Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Dienststellen“ die Wörter „bis zum 31. Dezember 2020“ gestrichen und nach dem Wort „nehmen“ die Wörter „längstens bis zum 31. Dezember 2020“ eingefügt.

b) In Artikel 15 werden in § 8 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „Ab dem 1. Januar 2021“ durch die Wörter „Mit Zuweisung der ersten Beschäftigten“ ersetzt.

c) In Artikel 15 wird in § 8 Absatz 7 die Angabe „1. Januar 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt und nach dem Wort „Auf“ das Wort „längstens“ eingefügt.

26) Zu Artikel 15 (§ 13 – neu – FernstrÜG)

In Artikel 15 wird folgender § 13 angefügt:

„§ 13

Übergangsregelung

Soweit die Gesellschaft privaten Rechts nach § 10 Absatz 1 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes ab dem 1. Januar 2020 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land vor dem 1. Januar 2021 die Planung und den Bau von Bundesautobahnen wahrnimmt, erfolgt für die mit der Aufgabe betrauten

Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden ein Übergang im Sinne dieses Gesetzes.“

27) Anlage (zu § 1 Absatz 4 FernstrÜG):

Folgende Anlage wird angefügt:

„Anlage

(zu § 1 Absatz 4)

Folgende Leitlinien sind zu beachten:

a. Bund und Länder werden durch möglichst umfassende Garantien die Interessen der betroffenen Beschäftigten hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort wahren und besonderes Augenmerk auf eine sozialverträgliche Gestaltung des Übergangs richten. Versetzungen gegen den Willen der Beschäftigten wird es nicht geben. Dies bedeutet insbesondere: Der Bund wird alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen. Er wird auch die von der Neuregelung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Personalgestellungen bzw. Zuweisung) weiterbeschäftigen. Die Länder erhalten insoweit eine Erstattung der Personalkosten.

b. Die Weiterverwendung erfolgt grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort; ausgeprägte Organisationsstrukturen für Autobahnen bleiben an ihren Standorten erhalten.

Die näheren Einzelheiten legt das zuständige Bundesministerium mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde durch Vereinbarungen fest. Die Personalvertretungen werden in diesen Prozess eingebunden. Die zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften werden ebenfalls beteiligt.“

28) Zu Artikel 16 (VIFGG)

Artikel 16 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 16

Änderung des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes

Dem Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz vom 28. Juni 2003 (BGBl. I S. 1050), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2464) geändert worden ist, wird folgender § 4 angefügt:

„§ 4

Außerkräfttreten

Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Gesellschaft mit der im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes gegründeten Gesellschaft privaten Rechts im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen wurde. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt das Datum des Außerkräfttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.“`

29) Zu Artikel 17 Nummer 4 (§ 4 FStrG)

Artikel 17 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.“`

30) Zu Artikel 17 Nummer 8 (§ 8 FStrG)

In Artikel 17 Nummer 8 wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Dem § 8 wird folgender Absatz 11 angefügt:

„(11) Das Carsharing-Gesetz bleibt unberührt.“`

31) Zu Artikel 17 Nummer 8a – neu - (§ 8a FStrG)

In Artikel 17 wird nach Nummer 8 folgende Nummer 8a angefügt:

„8a. § 8a Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung baulicher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt nach § 9 Absatz 2 zugestimmt oder nach § 9 Absatz 8 eine Ausnahme zugelassen haben,“`

32) Zu Artikel 17 Nummer 10 Buchstabe b (§ 9a FStrG)

In Artikel 17 wird Nummer 10 Buchstabe b wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Landesstraßenbaubehörde“ die Wörter „oder bei der Planfeststellung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes“.`

33) Zu Artikel 17 Nummer 14 Buchstabe b (§ 16 FStrG)

Artikel 17 Nummer 14 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die zuständige Straßenbaubehörde des Landes oder das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, zu beteiligen.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.“`

34) Zu Artikel 17 Nummer 16 Buchstabe a (§ 17b Absatz 1 Nummer 2 FStrG)

Artikel 17 Nummer 16 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetzes“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 des Fernstraßen-Bundesamt- Errichtungsgesetzes keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde ergibt“ eingefügt.

35) Zu Artikel 17 Nummer 19 Buchstabe b (§ 22 Absatz 1 FStrG)

Artikel 17 Nummer 19 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes nach dem Bundesfernstraßengesetz zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf andere Bundesbehörden oder andere vom Bund gegründete Gesellschaften, die im ausschließlichen Eigentum des Bundes stehen müssen, zu übertragen.““

36) Zu Artikel 18 (BStrVmG)

Artikel 18 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs

§ 6 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 911-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Straßenbaulast“ die Wörter „für die Bundesstraßen, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht,“ und nach dem Wort „Vermögens“ die Wörter „für die Bundesstraßen in seiner Baulast, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht,“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „gilt“ die Wörter „den Ländern“ eingefügt.

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturerrichtungsgesetzes trägt die Kosten aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen.“ ‘

37) Zu Artikel 21 (Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes)

Der Eingangssatz von Artikel 21 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundesfernstraßenmautgesetz vom 12. Juli 2011 (BGBl. I S. 1378), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“

38) Zu Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 BFStrMG)

Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

, „b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Mautgläubiger ist der Bund.“`

39) Zu Artikel 21 Nummer 2 (§ 4 BFStrMG)

a) In Artikel 21 wird Nummer 2 gestrichen.

b) Die bisherige Nummer 3 in Artikel 21 wird Artikel 21 Nummer 2.

40) Zu Artikel 21 Nummer 4 (§ 11 BFStrMG)

Der bisherige Artikel 21 Nummer 4 wird Artikel 21 Nummer 3 und wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 21 wird Nummer 3 Buchstabe a gestrichen.

b) In Artikel 21 Nummer 3 werden die bisherigen Buchstaben b und c die Buchstaben a und b und werden wie folgt gefasst:

, a) Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Ist der Bund Träger der Straßenbaulast, stellt er das ihm nach Satz 1 zustehende Mautaufkommen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz mit der Zweckbindung nach Satz 2 zur Verfügung.“`

c) Absatz 4 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

, „1. die Finanzmittel, die zur Verwaltung der nach § 1 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes errichteten Gesellschaft oder zur Verwaltung der im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes errichteten Gesellschaft dienen und diesen Gesellschaften vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden, sowie“.`

d) Der bisherige Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe d wird gestrichen.

41) Zu Artikel 22 (§ 15 InfrAbG)

In Artikel 22 wird Nummer 2 wie folgt gefasst:

, „2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Bund stellt das verbleibende Aufkommen nach Absatz 1 Satz 3 der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz mit der Zweckbindung nach Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung.“`

II. Begründung:

Zu 1) (Artikel 13 (§ 1 Absatz 2 InfrGG - Übertragung)):

Durch die Änderung von Artikel 90 Grundgesetz wird im Bereich der Verwaltung der Bundesfernstraßen der Verwaltungstypus für die Bundesautobahnen verändert und diese statt in Auftragsverwaltung in Bundesverwaltung geführt. Nach Artikel 90 Absatz 2 Satz 2 kann sich der Bund einer Gesellschaft privaten Rechts bedienen. Diese steht im Alleineigentum des Bundes. Dritte, z.B. Private, Länder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts, können sich nicht an ihr beteiligen. Die Bestimmung stellt in Satz 1 klar, dass damit nicht nur eine unmittelbare Beteiligung der Dritten an der Gesellschaft des Bundes, sondern auch eine mittelbare Beteiligung, z.B. in Form einer stillen Beteiligung, ausgeschlossen ist. Zudem wird klargestellt, dass diese Vorgaben zur Beteiligung der Dritten nicht nur bei der Gesellschaft, sondern auch bei deren Tochtergesellschaften gelten. Auch Tochtergesellschaften stehen somit im Alleineigentum des Bundes.

Satz 2 statuiert ein Verbot der Übertragung von Schulden des Bundes auf die Gesellschaft privaten Rechts. Es dürfen danach weder Schulden des Bundes noch Schulden Dritter auf die Gesellschaft übertragen werden.

Zu 2) (Artikel 13 (§ 1 Absatz 3 InfrGG - Übertragung)):

Die Änderung dient der Klarstellung. Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund übernommen werden, gilt das Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz vollständig auch für diese Bundesstraßen.

Zu 3) (Artikel 13 (§ 2 InfrGG – Errichtung der Gesellschaft)):

Durch die Streichung des Wortes „zunächst“ in Absatz 1 Satz 1 soll verdeutlicht werden, dass die Gesellschaft privaten Rechts dauerhaft als GmbH geführt wird und spätere Veränderungen der Gesellschaftsform nicht gewollt sind. Absatz 1 Satz 2 statuiert die Verpflichtung, einen Aufsichtsrat für die GmbH zu gründen und Absatz 1 Satz 3 gibt vor, dass in diesem Mitglieder der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages vertreten sein müssen. Durch die Besetzung des Aufsichtsrates mit Parlamentariern soll in Verbindung mit §§ 7 bis 9 eine umfassende parlamentarische Kontrolle sichergestellt werden, die auch hinsichtlich der weitreichenden Finanzierungszusagen, die die Gesellschaft eingeht, notwendig ist. Die Modalitäten für die Bildung und Arbeit des Aufsichtsrates werden im Gesellschaftsvertrag geregelt. Es ist vorgesehen, dass für die Bundesregierung das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Aufsichtsrat vertreten sind.

Die Neufassung von Absatz 2 stellt klar, dass zunächst die Gesellschaft privaten Rechts nach Artikel 13 § 1 InfrGG zu gründen ist und sodann mit Wirkung zum 01.01.2019 die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mit der Gesellschaft privaten Rechts verschmolzen wird.

Durch die explizite Stellung der VIFG im Gründungsprozess wird diese einen Kern der neuen Gesellschaft bilden. Neben der VIFG werden keine anderen Gesellschaften, die im alleinigen oder teilweisen Besitz des Bundes oder Dritter stehen, in der Gründungsphase oder danach mit der neuen Gesellschaft verschmolzen.

Die heutigen Aufgaben der VIFG werden einen wesentlichen Bestandteil der Aufgaben der neuen Infrastrukturgesellschaft bilden. Die Infrastrukturgesellschaft ist dann dafür zuständig, die ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel aus LKW-Maut, Infrastrukturabgabe und gegebenenfalls sonstigen Steuermitteln auf die festgelegten Projekte zu verteilen und den gesamten Zahlungsverkehr zu gewährleisten. Diese Aufgabe hat die neue Infrastrukturgesellschaft auch für die im Rahmen der Auftragsverwaltung verbleibenden Bundesstraßen im Auftrag des Fernstraßenbundesamtes zu übernehmen. Auch die Aufgaben zur Vorbereitung und Umsetzung von ÖPPs soll die Infrastrukturgesellschaft seitens der VIFG übernehmen. Für einen reibungslosen Übergang ist es daher von entscheidender Bedeutung, dass die Infrastrukturgesellschaft unmittelbar nach Gründung auf die Ressourcen der VIFG (Sachmittel, wie insbesondere das IT-System, Personal) zugreifen kann.

Es muss daher sichergestellt werden, dass die VIFG mit all ihren Rechtsbeziehungen, Arbeits- und Dienstverhältnissen Bestandteil der neuen Gesellschaft wird. Daher bietet es sich an, die VIFG als Ganzes im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge auf die neue Bundesfernstraßengesellschaft zu verschmelzen. Durch die Gesamtrechtsnachfolge ist sichergestellt, dass die neue Infrastrukturgesellschaft in alle Vertrags- und Rechtsbeziehungen der VIFG eintritt und alle Arbeits- und Dienstverhältnisse unverändert übernimmt.

Absatz 3 regelt die Zustimmungserfordernisse des Haushalts- und des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages zum Gesellschaftsvertrag sowie jeder wesentlichen Änderung daran. Aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben sich für die Gesellschaft die Aufgaben sowie wesentliche Grundsätze und Regeln, für die politisch eine parlamentarische Mitbestimmung gewollt ist.

Zu 4) (Artikel 13 (§ 4 Absatz 1 InfrGG – Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften)):

Abweichend von § 4a GmbHG wird nicht im Gesellschaftsvertrag, sondern gesetzlich festgelegt, dass der Sitz der Gesellschaft privaten Rechts Berlin ist.

Zu 5) (Artikel 13 (§ 4 Absatz 2 InfrGG – Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften)):

Absatz 2 Satz 1 bestimmt nunmehr die maximale Anzahl der bedarfsgerecht einzurichtenden möglichen regionalen Tochtergesellschaften und bekräftigt in Ergänzung zu § 1 Absatz 2 Satz 2, dass Tochtergesellschaften im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen. Die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften sind so auszugestalten, dass eine einheitliche Leitung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen und eine effiziente, qualitativ anspruchsvolle Leistungserbringung möglich ist. Die Standorte der Autobahnmeistereien sollen erhalten bleiben und werden lediglich in die neue Gesellschaftsorganisation überführt.

Absatz 2 Satz 2 regelt, dass Dritte sich nicht an den Tochtergesellschaften, auch nicht in einer Minderheitsbeteiligung, beteiligen dürfen und bekräftigt damit ebenfalls das Verbot nach § 1 Absatz 2 Satz 2.

Zu 6) (Zu Artikel 13 (§ 5 Absatz 1 InfrGG – Gegenstand der Gesellschaft)):

Satz 3 regelt, dass die Aufgaben mit der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft auf die Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden. Satz 4 bestimmt, dass die Gesellschaft privaten Rechts dann auch für das Finanzmanagement der Bundesstraßen zuständig ist. Im Übrigen redaktionelle Anpassungen.

Zu 7) (Zu Artikel 13 (§ 5 Absatz 2 InfrGG – Gegenstand der Gesellschaft)):

Der neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass die Gesellschaft privaten Rechts sich ihrer Aufgaben nicht durch vollständige Delegation auf Dritte entledigen darf, sondern die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben selbst erfüllen muss. Denn nach § 1 Absatz 1 sind diese Aufgaben des Bundes der Gesellschaft zur Ausführung übertragen und diese Vorgabe darf nicht durch eine vollständige weitere Delegation der Aufgaben ausgehöhlt werden. Bei ihrer Aufgabenausführung muss die Gesellschaft privaten Rechts aber nicht alle Tätigkeiten selbst erledigen, sondern darf private Dritte als Erfüllungsgehilfen beauftragen, so wie dies bislang auch die Straßenbauverwaltungen der Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung regelmäßig praktizieren und beispielsweise Verträge mit Bauunternehmen und Ingenieurbüros abschließen, die die Verwaltung bei ihrer Aufgabenerledigung als Erfüllungsgehilfen unterstützen.

In den Sätzen 3 und 4 wird gesetzlich vorgegeben, dass Projekte, die beispielsweise im Wege einer sogenannten „Öffentlich-Privaten-Partnerschaft“ (ÖPP) und ähnlichen Vertragsmodellen vergeben werden, nur Einzelvorhaben mit einer Gesamtlänge von bis zu 100 Kilometer umfassen dürfen. Es gilt ferner die Maßgabe, dass mehrere derartige alternative Beschaffungsvorhaben nicht aneinander anschließen dürfen, um keine zu großen ÖPP-Projekte in Deutschland zu ermöglichen, die das gesamte Bundesautobahnnetz in einem Land, oder das gesamte Netz sonstiger Bundesfernstraßen in einem Land oder wesentliche Teile dieser Netze umfassen.

Zu 8) (Artikel 13 (§ 5 Absatz 3 InfrGG – Gegenstand der Gesellschaft)):

Die Änderung dient der Klarstellung. Das Gesetz über den Ausbau für die Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan ist für die Gesellschaft privaten Rechts für Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen verbindlich.

Zu 9) (Zu Artikel 13 (§ 6 Satz 2 InfrGG – Beleihung)):

Die Streichung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ist Folgeänderung zur Einfügung von Artikel 14 § 4 FStrBAG (Nr. 17 des Änderungsantrages).

Zu 10) (Artikel 13 (§ 7 InfrGG – Finanzierung)):

Zu Buchstabe a): Die Vorschrift regelt abschließend die Finanzquellen der Gesellschaft privaten Rechts, die ihr auf diesen Grundlagen ab Betriebsbeginn zustehen. Danach erhält die Gesellschaft die Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Abgabenaufkommen nach dem Infrastrukturabgabengesetz anteilig für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz aus dem Bundeshaushalt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.

Nach Satz 2 können ihr weitere Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.

Satz 3 gibt vor, dass die Gesellschaft privaten Rechts nicht berechtigt ist, Kredite am Markt aufzunehmen.

Nach Satz 4 gewährt der Bund jedoch etwaige notwendige Liquiditätshilfen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes.

Zu Buchstabe b): Nach Absatz 2 darf die Gesellschaft privaten Rechts auf Grundlage des fünfjährigen Finanzierungs- und Realisierungsplans Finanzierungszusagen vornehmen, die durch den Haushaltsgesetzgeber und das Haushaltsgesetz gedeckt sind. Durch Satz 2 kann die Gesellschaft im jeweiligen Haushaltsjahr Mehrkosten für ein Vorhaben finanzieren, die bspw. aufgrund unvorhergesehener Dienstleistungen oder eines rascheren Baufortschritts eintreten, die dann im Folgejahr ausgeglichen werden müssen.

Zu Buchstabe c): Es handelt sich bei der Einfügung des Wortes „ist“ und der Streichung des Wortes „sich“ um eine sprachliche Präzisierung.

Zu Buchstabe d): Absatz 4 verschafft dem Bundesrechnungshof erweiterte Prüfrechte bei der Gesellschaft privaten Rechts, die über die Regelungen in § 92 Bundeshaushaltsordnung hinausgehen, die weiterhin gelten. Der Bundesrechnungshof prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei der Gesellschaft privaten Rechts und ihren Tochtergesellschaften, die ihrerseits den Vorgaben des GmbH-Rechts unterliegen.

Zu 11) (Zu Artikel 13 (§ 8 Absatz 1 InfrGG – Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrsinvestitionsbericht))

Der Finanzierungs- und Realisierungsplan nach § 8 Absatz 1 Satz 1 InfrGG bedarf nach dieser Regelung der Zustimmung der für Verkehr und Haushalt zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages.

Zu 12) (Zu Artikel 13 (§§ 9, 10 – neu –InfrGG– Parlamentarische Kontrolle und Übergangsregelungen))

Die Gesellschaft privaten Rechts unterliegt in besonderem Maße der parlamentarischen Kontrolle, was in § 9 geregelt wird. § 9 Absatz 1 bestimmt, dass das für die parlamentarische Kontrolle von Bundesbeteiligungen zuständige in § 69a Bundeshaushaltsordnung benannte Gremium laufend von der Bundesregierung über alle die Beteiligungsführung betreffenden Fragen unterrichtet wird; diese Vorgabe ist also weitgehender als die übliche Prüfungsprüfung nach § 69a Bundeshaushaltsordnung, die nur eine Unterrichtung über alle die Beteiligungsführung betreffenden grundsätzlichen und wesentlichen Fragen vorgibt.

Nach § 9 Absatz 2 ist das für die parlamentarische Kontrolle von Bundesbeteiligungen zuständige, in § 69a Bundeshaushaltsordnung benannte Gremium zudem befugt, Vertreter der Geschäftsführung der Gesellschaft privaten Rechts und ihrer Tochtergesellschaften zu laden. Diese sind gegenüber dem Gremium auskunftsberechtigt und –verpflichtet.

Sonstige Informations- und Kontrollrechte des Deutschen Bundestages und seiner Ausschüsse bleiben durch die Vorschriften von § 9 unberührt.

Mit § 10 Absatz 1 werden Übergangsregelungen eingeführt, die zur Anwendung kommen, wenn die Gesellschaft privaten Rechts im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land bereits vor dem 1. Januar 2021 die nichthoheitlichen Aufgaben der Planung und des Baus von Bundesautobahnen wahrnehmen soll. Diese Möglichkeit besteht nach den gesetzlichen Vorgaben frühestens ab dem 1. Januar 2020. Die Einzelheiten sind vertraglich zwischen der Gesellschaft und dem jeweiligen Land zu regeln. Die Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft setzt voraus, dass das jeweilige Land Personal und Sachmittel vollständig übertragen hat. Nimmt die Gesellschaft privaten Rechts diese Aufgaben vorzeitig wahr, trägt der Bund, abweichend von Artikel 104a Absatz 5 Grundgesetz, auch vor dem 1. Januar 2021 in dem jeweiligen Land nach Absatz 1 Satz 2 vollständig die von ihm veranlassten Planungskosten. Ferner wird in Absatz 1 Satz 3 klargestellt, dass der Bund der Gesellschaft die für die Wahrnehmung dieser zusätzlichen Aufgaben notwendigen Finanzmittel zuweist. § 10 Absatz 2 gibt vor, dass die Gesellschaft privaten Rechts innerhalb von zwei Monaten nach Verkündung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu gründen ist.

Zu 13) Artikel 14 (§ 1 Absatz 2 FStrBAG– Errichtung):

Der Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes wird durch die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt.

Zu 14) (Artikel 14 (§ 2 Absatz 1 FStrBAG – Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes)):

Zu Buchstabe a): Die Änderung dient der Klarstellung. § 2 des Bundesfernstraßengesetzes, auf den in Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bezug genommen wird, behandelt in seinem Absatz 6 Widmung, Umstufung und Einziehung. Daher wird die Einziehung in Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ergänzt.

Zu Buchstabe b): In Artikel 14 § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 wird eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Artikel 14 § 2 Absatz 3 FStrBAG (Änderungsantrag Nummer 15) vorgenommen.

Zu 15) Artikel 14 (§ 2 Absatz 3 – neu – FStrBAG):

Die Vorschrift regelt, wer im Fall einer Antragstellung eines Landes nach Artikel 90 Absatz 4 GG oder Art. 143e Absatz 2 GG auf Übernahme der Bundesstraßen des jeweiligen Landes in Bundesverwaltung die Anhörungs- und Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsbehörde ist. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Vorschrift in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 FStrBAG.

Zu 16) Artikel 14 (§ 3 Absatz 3 FStrBAG):

Zu Buchstabe a: Notwendige Klarstellung zur Kostentragung im Falle der wirksamen Übernahme durch eine nach Landesrecht zuständige Behörde.

Zu Buchstabe b: Die Änderung in Artikel 14 § 3 Absatz 3 Satz 2 stellt sicher, dass die Länder nur einmal von ihrem Antragsrecht nach Artikel 14 § 3 Absatz 3 Satz 1 Gebrauch machen können. Dies ist im Hinblick auf die Kontinuität und Bedeutung der Aufgabe der Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau und die Änderung der Bundesfernstraßen angemessen und dient der Rechtssicherheit.

Zu Buchstabe c: Die Einfügung in Artikel 14 § 3 Absatz 3 Satz 6 dient der Klarstellung. Die entsprechende Anwendung von Absatz 2 im Falle einer Antragstellung mit Wirkung zu einem späterem Zeitpunkt (als dem 1. Januar 2021) bedeutet, dass das Fernstraßen-Bundesamt in diesem Fall die nach dem 1. Januar 2021 bis zum Zeitpunkt der wirksamen Übernahme eingeleiteten Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren fortführt. Führt das Fernstraßen-Bundesamt diese Verfahren fort, ist das jeweilige Land ab dem Zeitpunkt der wirksamen Übernahme verpflichtet, dem Fernstraßen-Bundesamt die insoweit anfallenden Kosten zu erstatten.

Zu Buchstabe d: Ist eine Landesbehörde zuständig, kann das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Befugnisse nach § 2 Absatz 2 auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Dies setzt voraus, dass es tatsächliche Anhaltspunkte dafür gibt, dass das Land seiner Aufgabe zur Schaffung von Baurecht nach den §§ 17 bis 17e des Bundesfernstraßengesetzes nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die nachfolgenden Sätze regeln die näheren Modalitäten dieser Zuständigkeitsveränderung.

Zu 17) (Artikel 14 (§ 4 – neu – FStrBAG – Straßenverkehrsrechtliche Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes)):

Absatz 1 enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mittels Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Aufgaben zur Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes und der auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dem Fernstraßen-Bundesamt zu übertragen. Dabei soll es um straßenverkehrsrechtliche Aufgaben gehen, die im sehr engen Zusammenhang mit dem Bau, Betrieb oder Erhaltung von Bundesautobahnen stehen wie zum Beispiel die Genehmigung von Verkehrsführungsplänen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die bisher bestehende enge Zusammenarbeit der Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden auch im künftigen Regime der Bundesverwaltung für die Bundesautobahnen fortgeführt werden kann. Der Umfang der Aufgabenübertragung wird in der Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

Nach Absatz 2 können diese Aufgaben vom Fernstraßen-Bundesamt im Wege der Beleihung auf die Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden. Dies kann ebenfalls in der Rechtsverordnung nach Absatz 1, also nur mit Zustimmung des Bundesrates, erfolgen.

Zu 18) (Zu Artikel 15 FernstrÜG)

Die Kurzbezeichnung und die Abkürzung von Artikel 15 werden neu gefasst.

Zu 19) Zu Artikel 15 (§ 1 FernstrÜG – Erfassung und Dokumentation:

Zu Buchstabe a): Der Zeitraum für die Erfassung und Dokumentation durch die Länder wird verkürzt. Die Länder haben die Erfassung und Dokumentation nach § 1 Absatz 1 Satz 1 FernstrÜG bis zum 1. Januar 2018 abzuschließen.

Im Hinblick auf die Beschäftigten werden nach Maßgabe von § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 FernstrÜG die Vollzeitäquivalente der bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetriebe und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum nach Funktionen erfasst und dokumentiert. Dies schließt die Zurverfügungstellung konkreter Informationen über die betroffenen Beschäftigten unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben ein.

Die Einfügung in § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 FernstrÜG dient der Klarstellung: Auch die Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend den Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen dienen, sollen erfasst und dokumentiert werden.

Im Übrigen redaktionelle Anpassungen in § 1 Absatz 1 FernstrÜG.

Zu Buchstabe b): Der Betrachtungszeitraum im Sinne des § 1 FernstrÜG wird modifiziert. Der Betrachtungszeitraum ist nunmehr der Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2017.

Zu Buchstabe c): Es erfolgt nach § 1 Absatz 3 Satz 2 FernstrÜG eine ergänzende Mitteilung (Verwendungsvorschlag) der obersten Straßenbaubehörden der Länder an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis spätestens 1. Januar 2019 bezogen auf die Beschäftigten. Die Inhalte der ergänzenden Mitteilung werden gesetzlich nicht abschließend festgelegt, sondern es werden nur Mindestinhalte vorgegeben. Ferner wird in § 1 Absatz 3 Satz 4 eine gesetzliche Regelung für die von der Neuregelung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten der Länder, bzw. der Kommunen ergänzt; diese wird der Bund im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Personalgestellungen bzw. Zuweisung) weiterbeschäftigen.

Zu Buchstabe d): In § 1 Absatz 4 FernstrÜG wird in Satz 1 gesetzlich normiert, dass der Bund alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen wird. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird bei den Zuordnungen die Vorschläge der obersten Straßenbaubehörden der Länder übernehmen. Unter Beachtung der Vorgabe nach Artikel 13 § 4 Absatz 2 InfrGG wird das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gemäß § 1 Absatz 4 Satz 3 den obersten Straßenbaubehörden der Länder auf der Grundlage der Mitteilung nach § 1 Absatz 3 FernstrÜG bestätigen, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden sollen, und den obersten Straßenbaubehörden der Länder gemäß § 1 Absatz 4 Satz 4 bestätigen, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächlichen Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Artikels 13 zugeordnet werden sollen.

Die Einfügung in § 1 Absatz 4 Satz 5 dient der Klarstellung, dass die Vorbereitungsarbeiten für den Personalübergang durch die Länder vorzunehmen sind. Im Zuge der Information über die Rechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden sollen die Länder aus Praktikabilitätsgründen darauf hinwirken, dass das Widerspruchsrecht möglichst gegenüber dem bisherigen Arbeitgeber ausgeübt wird.

Durch die Anfügung von § 1 Absatz 4 Satz 6 werden Leitlinien Anlage zum Gesetz.

Zu Buchstabe e): § 1 Absatz 5 sieht vor, dass ein beratendes Bund-Länder-Gremium den Transformationsprozess von der Auftragsverwaltung zur Bundesverwaltung begleitet. Im Gremium werden Bundes- und Landesvertreter sitzen. Es wird sich mit verschiedenen Themen der Transformation beschäftigen, unter anderem mit dem Personalübergang. Satz 2 enthält die Vorgabe, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das Gremium unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes einsetzt. Gemäß Satz 3 werden bestehende Personalvertretungen, Schwerbehindertenvertretungen und Jugend- und Auszubildendenvertretungen an der Arbeit des Gremiums in Bezug auf die Beschäftigten, die von der Transformation betroffen sind, beteiligt. In Bezug auf die zu beteiligenden Personalvertretungen setzt sich dieses Gremium aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Beamtinnen und Beamten und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der bei den jeweiligen Obersten Straßenbaubehörden der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 bestehenden Vertretungen zusammen.

Zu 20) (Zu Artikel 15 (§ 2 FernstrÜG – Anordnungskompetenz des Bundes)):

Bei der Regelung handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in Artikel 15 § 1 Absatz 3 FernstrÜG. .

Zu 21) (Zu Artikel 15 (§ 3 FernstrÜG) – Beamtinnen und Beamte; Verordnungsermächtigung)):

Zu Buchstabe a): Der Zeitpunkt, zu dem die in der Mitteilung nach Artikel 15 § 1 Absatz 4 Satz 3 genannten Beamtinnen und Beamten wirksam zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden, wird auf den 1. Januar 2021 angepasst. Ferner wird in § 3 Absatz 1 das Wort „spätestens“ eingefügt. Diese Einfügung ist eine Folgeänderung wegen Artikel 13 § 10 Absatz 1 InfrGG.

Zu Buchstabe b): Redaktionelle Anpassung zur korrekten Bezeichnung des in Bezug genommenen Gesetzes.

Zu Buchstabe c): Notwendige Folgeänderung infolge der Einfügung von Artikel 13 § 10 Absatz 1 InfrGG.

Zu Buchstabe d): In § 3 Absatz 9 wird ergänzend eine Regelung für den Fall vorgesehen, dass der Beamte selbst die Zuweisung beenden möchte.

Zu 22) (Zu Artikel 15 (§ 4 Absatz 3 - neu – FernstrÜG– Rechtsaufsicht in beamtenrechtlichen Angelegenheiten)):

Durch die Abbedingung des § 13 Absatz 2 Satz 4 Bundespersonalvertretungsgesetz wird das Weiterbestehen der Zuständigkeit des Personalrates beim Fernstraßen-Bundesamt für die der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sichergestellt. Die Regelung umfasst ferner den Fall, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein neues Arbeitsverhältnis mit dem Fernstraßen-Bundesamt begründen oder zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt sind und sodann eine Personalgestellung vom Fernstraßen-Bundesamt zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des vorgenannten Gesetzes erfolgt.

Zu 23) Zu Artikel 15 (§ 5 ÜberleitungsG):

Zu Buchstaben a bis e: Auf die gesetzlichen Regelungen wird verwiesen.

Zu 24) (Zu Artikel 15 (§ 6 FernstrÜG – Schwerbehinderte Menschen)):

Am 23. Dezember 2016 wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) beschlossen (BGBl I S. 3234). Artikel 1 dieses Gesetzes regelt Änderungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2018 oder am 1. Januar 2020 in Kraft (siehe Artikel 26 Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 1 BTHG). Das Schwerbehindertenrecht wird künftig in Teil 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch geregelt. Die Änderungen in Artikel 15 § 6 beinhalten daher nunmehr einen dynamischen Verweis.

Zu 25) (Artikel 15 (§ 8 FernstrÜG– Übergangsmandate, Gleichstellungsbeauftragte, Dienstvereinbarungen)):

Zu Buchstabe a): Die in den Dienststellen bestehenden Personalräte sollen nicht in jedem Fall bis zum 31. Dezember 2020 die Aufgaben eines Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz wahrnehmen, sondern nur längstens bis zum 31. Dezember 2020. Die Regelung steht im Zusammenhang mit der frühzeitigen Wahrnehmung der Aufgaben des Planens und Bauens durch die Gesellschaft privaten Rechts nach Artikel 13 § 10 Absatz 1 InfrGG und ist diesbezüglich eine notwendige Folgeänderung; es wird geklärt, wer die Aufgaben des Betriebsrates wahrnimmt, wenn die Aufgabenwahrnehmung bereits vor dem 31. Dezember 2020 auf die Gesellschaft privaten Rechts übergehen.

Zu Buchstabe b): Es handelt sich um eine Folgeänderung im Fall eines vorzeitigen Aufgabenwahrnehmung auf die Gesellschaft privaten Rechts.

Zu Buchstabe c): Die Angabe „1. Januar 2021“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt, damit eine zeitliche Kongruenz zwischen der Beendigung der Auftragsverwaltung und der Betroffenheit von Beteiligungsverfahren hergestellt wird. Ferner erfolgt eine Folgeänderung durch die vorgesehene Möglichkeit einer vorzeitigen Aufgabenwahrnehmung durch die Gesellschaft privaten Rechts nach Artikel 13 § 10 Absatz 1 InfrGG.

Zu 26) (Zu Artikel 15 (§ 13 – neu – FernstrÜG -Übergangsregelung):

Notwendige Änderung in Folge der Einfügung von Artikel 13 § 10 Absatz 1 InfrGG. Es wird klargestellt, dass, soweit die Gesellschaft privaten Rechts diese Aufgaben wahrnimmt, für die mit der Aufgabe betrauten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer, Auszubildende) ein Übergang im Sinne dieses Gesetzes stattfindet.

Zu 27) Zur Anlage – neu - zu § 1 Absatz 4 FernstrÜG):

In der Anlage werden Auszüge aus dem Beschluss vom 8. Dezember 2016 der Regierungschefinnen und Regierungschefs des Bundes und der Länder betreffend die Weiterbeschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wiedergegeben, der Leitlinien für deren Weiterbeschäftigung bei Beendigung der Auftragsverwaltung enthält.

Zu 28) (Zu Artikel 16 (VIFGG):

Die Streichung der Bestimmung in § 1 Absatz 3 VIFGG, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung eine sukzessive Übertragung der Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft mittels Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vorsah, ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der geänderten Regelungen zum Übergang der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft auf die Gesellschaft privaten Rechts in Artikel 13 §§ 2 Absatz 2, 5 Absatz 1 Sätze 2, 3 InfrGG, die gesetzliche Vorgaben zum Umfang und Zeitpunkt des Übergangs machen.

Die Vorschrift ändert die Außerkrafttretensregelung, die auf den neu eingefügten Artikel 13 § 2 Absatz 2, 5 Absatz 1 Sätze 2, 3 InfrGG Bezug nimmt und ist daher eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu 29) (Zu Artikel 17 Nummer 4 (§ 4 FStrG – Sicherheitsvorschriften)):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14. Dezember 2016 enthaltene Ziffer 4 Buchstabe b) wird gestrichen. In dem neuen § 4 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz muss es unverändert „Satz 2“ heißen.

Zu 30) (Zu Artikel 17 Nummer 8 (§ 8 FStrG – Sondernutzungen; Verordnungsermächtigung)):

Der Entwurf eines Carsharing-Gesetzes wurde am 30. März 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossen, siehe Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (BT-Drs. 18/11770). In Folge ist in § 8 FStrG klarzustellen, dass die Regelungen des Carsharing-Gesetzes unberührt bleiben.

Zu 31) (Zu Artikel 17 Nummer 8a - neu - (§ 8a FStrG – Straßenanlieger)):

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung in Folge der Änderungen in Artikel 17 Nummer 9 Buchstaben a) und c), die durch Einrichtung des Fernstraßen-

Bundesamtes im Sinne von Artikel 14 dieses Gesetzes verursacht sind, sowie um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 32) (Zu Artikel 17 Nummer 10 Buchstabe b (§ 9a FStrG – Veränderungssperre, Vorkaufsrecht)):

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Einfügung von Artikel 14 § 2 Absatz 3 und der Regelung in Artikel 14 § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 FStrBAG.

Zu 33) (Zu Artikel 17 Nummer 14 Buchstabe b (§ 16 FStrG – Planungen)):

Es handelt sich um eine notwendige Anpassung, da diejenige Behörde zu beteiligen ist, in deren Verwaltung die jeweilige Bundesfernstraße steht.

Zu 34) (Zu Artikel 17 Nummer 16 Buchstabe a (§ 17b Absatz 1 Nummer 2 FStrG – Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung)):

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der Einfügung von Artikel 14 § 2 Absatz 3 und der Regelung in Artikel 14 § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 FStrBAG.

Zu 35) (Zu Artikel 17 Nummer 19 Buchstabe b (§ 22 Absatz 1 FStrG – Zuständigkeit)):

Durch die Neufassung wird geregelt, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts nach diesem Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf andere Bundesbehörden oder andere vom Bund gegründete Gesellschaften nur übertragen darf, sofern diese im ausschließlichen Eigentum des Bundes stehen.

Zu 36) Zu Artikel 18 (BStrVmG):

In Folge der Fassung von Artikel 18 entfallen die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehenen Artikel 18 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2.

Durch die Streichung der Nummer 1 Buchstabe a wird die mögliche Mautgläubigerstellung der Gesellschaft privaten Rechts ersatzlos gestrichen.

Durch die Streichung der Nummer 2 wird mögliche Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums zum Beispiel durch Einräumung eines Nießbrauchs an Bundesautobahngrundstücken auf die Gesellschaft privaten Rechts und entsprechender Bilanzierung ersatzlos gestrichen.

Zu 37) (Zu Artikel 21 (Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes)):

Der Eingangssatz ist fortzuschreiben, da das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I S. 564) in Kraft getreten ist.

Zu 38) (Zu Artikel 21 Nummer 1 Buchstabe b (§ 2 BFStrMG – Mautschuldner)):

Durch die geänderte Regelung wird gesetzlich festgeschrieben, dass allein der Bund Mautgläubiger ist, nicht die Gesellschaft privaten Rechts, wie zuvor ermöglicht. Die Streichung steht im inhaltlichen Zusammenhang mit der Änderung in Nummer 36.

Zu 39) (Zu Artikel 21 Nummer 2 (§ 4 BFStrMG – Mautentrichtung und Mauterstattung)):

Die Streichung von Artikel 21 Nummer 2 Buchstaben a bis c ist eine Folgeänderung zu Nummern 36 und 38, wonach allein der Bund Mautgläubiger ist. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu 40) (Zu Artikel 21 Nummer 4 (§ 11 BFStrMG – Mautaufkommen)):

Zu Buchstabe a): Die Streichung dieser Vorschrift ist eine Folgeänderung zu Nummer 36 und 38, wonach allein der Bund Mautgläubiger ist.

Zu Buchstabe b): Ist der Bund Träger der Straßenbaulast, stellt er das ihm zustehende Mautaufkommen nach § 11 Absatz 3 Satz 4 der Gesellschaft privaten Rechts für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zweckgebunden zur Verfügung. Die Änderung dieser Bestimmung ist erforderlich, da allein der Bund und nicht auch die Gesellschaft Mautgläubigerin ist. Durch die Regelung wird die Zweckbindung der Mittel verankert und damit ein Nutzerfinanzierungskreislauf statuiert. Dieser soll insbesondere Finanzierungs- und damit Planungssicherheit für die Infrastrukturvorhaben schaffen. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe c): Redaktionelle Folgeänderung zu Nummern 36 und 38, wonach allein der Bund Mautgläubiger ist. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa noch vorgesehenen Änderungen sind nicht mehr notwendig.

Zu Buchstabe d): Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Streichung von Artikel 21 Nummer 2 Buchstabe c und des dort ursprünglich vorgesehenen § 4 Absatz 7 – neu – BFStrMG. Wegen der Streichung dieser Bezugsnorm ist auch Artikel 21 Nummer 4 Buchstabe d, also der im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene § 11 Absatz 6 – neu – BFStrMG – obsolet.

Zu 41) (Zu Artikel 22 (§ 15 InfrAbG – Abgabenaufkommen)):

Durch die Regelung wird klargestellt, dass der Bund das ihm zustehende verbleibende Aufkommen nach Absatz 1 Satz 3, zweckgebunden der Gesellschaft privaten Rechts für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zur Verfügung stellt. Die Änderung dieser Bestimmung ist erforderlich, da allein der Bund und nicht auch die Gesellschaft Abgabengläubigerin ist. Durch die Regelung wird die Zweckbindung der Mittel gesetzlich verankert und damit ein Nutzerfinanzierungskreislauf statuiert. Dieser soll insbesondere Finanzierungs- und Planungssicherheit für die Infrastrukturvorhaben schaffen.

107. Sitzung des Haushaltsausschusses am 31. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderungen

Artikel 23 wird wie folgt gefasst:

Artikel 23

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 10 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter "§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2" durch die Wörter "§ 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4“ gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen."

3. § 3 wird aufgehoben.

4. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden ist“ durch die Wörter „Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Absatz 4 erzielt hat, die bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind“ ersetzt.

5. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt."

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter "bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Aufwendungen" gestrichen und die Wörter "künftige Leistungen" werden durch die Wörter "einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung" ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen."

7. Nach § 7 wird der folgende § 7a eingefügt:

"§ 7a

Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit

Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11

Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt."

8. In § 8 werden in Absatz 1 und Absatz 2 jeweils die Wörter "einem Drittel" durch die Wörter "40 Prozent" ersetzt.
9. In § 9 Absatz 2 werden die Wörter "nach § 2 Abs. 2 und 3" durch die Wörter "nach § 2 Absatz 2 bis 4" ersetzt.
10. § 12 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
"Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, vor."

II. Begründung

Zu Artikel 23:

Zu Nummer 1 (§ 1 Berechtigte)

Die Altersgrenze für Kinder für den Bezug von Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz wird von der Vollendung des zwölften Lebensjahres auf die Vollendung des 18. Lebensjahres zielgenau anhand der Bedarfslagen für diejenigen angehoben, die dadurch materiell oder perspektivisch besser gestellt werden. Die Unterhaltsleistung unterstützt alleinerziehende Elternteile und ihre minderjährigen Kinder in der besonders schweren Lebenssituation, in der der alleinerziehende Elternteil die Kinder in der Regel unter erschwerten Bedingungen erziehen muss. Bei Ausfall von Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils müssen Alleinerziehende auch bei Kindern zwischen der Vollendung des zwölften Lebensjahres und des 18. Lebensjahres im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit für den von dem anderen Elternteil geschuldeten Unterhalt aufkommen. Sobald jedoch das Kind volljährig ist, entfällt die rechtliche Betreuungs- und Erziehungsverantwortung. Damit endet in der Regel auch die besondere Belastungssituation des bisher alleinerziehenden Elternteils. Grundsätzlich sind ab dann beide Elternteile nur zu Barunterhaltsleistungen verpflichtet.

Zur weitgehenden Vermeidung eines zuweilen langfristigen parallelen Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) einerseits und von Unterhaltsvorschussleistungen andererseits soll ein solcher Parallelbezug ab Vollendung des zwölften Lebensjahres nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein. In Folge der Anrechnung aller vorrangigen Ansprüche, also auch der Unterhaltsvorschussleistungen, auf Leistungen nach dem SGB II sind diese wirtschaftlich nur bedingt von Bedeutung. Unterhaltsvorschussleistungen sollen daher nach Vollendung des zwölften Lebensjahres zustehen, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der alleinerziehende Elternteil im SGB II-Bezug ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich erzielt.

Mit der Regelung in Satz 1 Nummer 1 erhalten jene Kinder Zugang zum Unterhaltsvorschussgesetz, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für den gesamten Haushalt keine Hilfebedürftigkeit besteht oder das Kind durch eigenes Einkommen oder Vermögen seinen Bedarf im Sinne des SGB II decken kann. Hierzu zählt auch der Unterhaltsvorschuss. In Einzelfällen wird durch Unterhaltsvorschussleistungen zusammen mit dem Kindergeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II vermieden; z.B. in Fällen mit geringen oder keinen Wohnkosten.

Nach Satz 1 Nummer 2 wird der Zugang zum Unterhaltsvorschussgesetz außerdem ab einem Einkommen des betreuenden Elternteils von wenigstens 600 Euro brutto im Monat eröffnet. Das bereits erzielte Einkommen ist die Basis für die Annahme, dass grundsätzlich das Potential für eine zumindest perspektivisch selbstständige Bedarfsdeckung vorliegt. Deshalb können auch in dieser Situation für Kinder über zwölf Jahren parallel zu Leistungen nach dem SGB II Unterhaltsvorschussleistungen bezogen werden. Für die Alleinerziehenden mit den älteren Kindern soll von der Einkommensuntergrenze ein Impuls ausgehen, perspektivisch, mithilfe eines weiteren Ausbaus ihrer Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Denn es wird so erkennbar, wie groß bei Bezug von Unterhaltsvorschuss noch die verbleibende Bedarfslücke der Betroffenen ist. Durch den Verweis auf das Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II ist sichergestellt, dass nicht zu berücksichtigendes Einkommen im Sinne des § 11a SGB II oder aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen (zum Beispiel § 10 Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) unberücksichtigt bleibt. Absetzbeträge im Sinne des § 11b SGB II sind dagegen ausdrücklich nicht zu berücksichtigen.

Die Anknüpfung in Satz 2 an den aktuell vorliegenden Bescheid zur Bewilligung von SGB II-Leistungen stellt sicher, dass an der Schnittstelle zwischen dem Unterhaltsvorschussgesetz

und dem SGB II beide Leistungsträger auf der gleichen Grundlage entscheiden. Bei den Unterhaltsvorschussstellen muss zur Feststellung der Einkommens- und Vermögenssituation lediglich der Bescheid des Jobcenters vorgelegt werden. Außer Betracht bleibt dabei, ob es sich um einen vorläufigen SGB II-Bescheid handelt oder ob gegen den SGB II-Bescheid beispielsweise Widerspruch eingelegt wurde. Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheids, haben keine Auswirkungen auf die Entscheidung über den Unterhaltsvorschuss. Es müssen von der Unterhaltsvorschussstelle keine eigene Berechnungen oder Prognosen zur Einkommenssituation vorgenommen werden. Bei schwankenden Einkünften wird im SGB II-Bescheid im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung regelmäßig das zu erwartende Durchschnittseinkommen abgebildet. Dieses ist von der Unterhaltsvorschussstelle als nachgewiesenes Einkommen anzusehen.

Bedarfe für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II sind in der Regel nicht Bestandteil der SGB II-Bewilligungsbescheide und bleiben daher unberücksichtigt bei der Feststellung, ob das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 SGB II vermieden werden kann. Auch das in SGB II-Bescheiden in der Regel nur in den Monaten August und Februar eines jeden Jahres bewilligte Schulbedarfspaket nach § 28 Absatz 3 SGB II bleibt außer Betracht. Dasselbe gilt für Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II und nicht laufende Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II (z. B. Übernahme von Betriebs- und Heizkostennachforderungen).

Die Voraussetzungen sind bei Vollendung des zwölften Lebensjahres oder bei späterer Antragstellung zu diesem Zeitpunkt sowie jährlich im Rahmen der Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen nachzuweisen. Die jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist zwingend durchzuführen und entspricht den Regelungen in der Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist die Bewilligung zum Ablauf des Tages, an dem das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, aufzuheben. Bei späterer Antragstellung ist der Antrag abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1a in diesem Monat nicht vorliegen. Liegen die Voraussetzungen im Rahmen der Überprüfung nicht mehr vor, ist die Bewilligung für die Zukunft aufzuheben, soweit nicht bereits bekannt ist, dass die Voraussetzungen im Folgemonat vorliegen oder vorliegen werden.

Um einen durchgehenden Rückgriff durch eine Behörde sicherzustellen und um kurzfristige Wechsel zwischen den Leistungsträgern zu vermeiden, müssen nach Satz 3 diese Voraussetzungen nur im Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres oder der späteren Antragstellung sowie bei der jährlichen Überprüfung vorliegen, so dass das Vorliegen dieser Voraussetzung im entsprechenden Monat regelmäßig für ein Jahr fortwirkt. Leben bei einem alleinerziehenden Elternteil mehrere Kinder, so wird für jedes Kind gesondert die Hilfebedürftigkeit und das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze durch den alleinerziehenden Elternteil zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellung geprüft. Im Ergebnis könnten die Kinder von unterschiedlichen Stellen (Unterhaltsvorschussstelle oder SGB II-Träger) Leistungen für den ausbleibenden Unterhalt erhalten.

Mit der Ausdehnung der Unterhaltsvorschussleistungen auf Kinder zwischen der Vollendung des zwölften Lebensjahres und des 18. Lebensjahres in Haushalten, die nicht hilfebedürftig sind oder der betreuende Elternteil durch eine Erhöhung seiner Erwerbstätigkeit unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden könnte, werden diese bei ausbleibendem Unterhalt durch die Leistung unmittelbar erreicht.

In den anderen Fällen erübrigen sich die Antragstellung durch die Betroffenen und die Antragsbearbeitung, die Überprüfung und der Rückgriff ebenso wie die kontinuierliche Auskunftserteilung durch die Unterhaltsvorschussstellen. Die Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden bei der Bewilligung von SGB II grundsätzlich berücksichtigt.

In den Bescheiden nach dem SGB II wird aufgenommen, dass etwaige Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz bei der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts nach dem SGB II berücksichtigt werden und bei einem Bruttoeinkommen ab 600 Euro monatlich der Unterhaltsvorschuss bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zusteht.

Bei jüngeren Kindern bis zwölf Jahre überwiegt wie bisher das Ziel, den Kindern Zugang zu den Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die gezielte und spezialisierte Unterstützung durch die Unterhaltsvorschussstellen zu ermöglichen, das Anliegen, aus Gründen des Verwaltungsaufwands den Bezug von Leistungen nach dem SGB II als ausreichend anzusehen. Bei dieser Gruppe erscheint die Unterstützung durch das Jugendamt in finanzieller Hinsicht und durch Vertretung weiterer Interessen des Kindes besonders wichtig.

Mit dem zielgenauen Ausbau des Unterhaltsvorschusses wird gewährleistet, dass der Staat im Bedarfsfall lückenlos für die Kinder einspringt, die ihnen zustehende Unterhaltszahlungen nicht erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 2 Umfang der Unterhaltsleistung)

Zu Buchstabe a

Der Bezug auf die unterhaltsrechtlichen Altersstufen hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz ist anzupassen für anspruchsberechtigte Kinder, die durch die Anhebung der Altersgrenze hinzukommen. Diese Kinder befinden sich in der dritten Altersstufe nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 Bürgerliches Gesetzbuch und erhalten damit gemäß der unterhaltsrechtlichen Systematik einen höheren Unterhaltsvorschussatz als die Kinder in der ersten und zweiten Altersstufe.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle (Folge-)Änderung

Zu Buchstabe c

Nach Absatz 4 Satz 1 besteht ein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz künftig grundsätzlich nur, soweit das Kind seinen unterhaltsrechtlichen Bedarf in dem Monat nicht mit eigenen Einkünften des Vermögens und dem Ertrag seiner zumutbaren Arbeit decken kann (im Folgenden: Kindeseinkommen). Nicht angerechnet werden Einkünfte, die ein Kind, das für einen Beruf ausgebildet wird oder ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes oder eines vergleichbaren Dienstes leistet, für seine Arbeit neben der Ausbildung oder dem Dienst erhält. Maßgeblich ist das in demselben Monat erzielte Kindeseinkommen. Auch die Prüfung des Kindeseinkommens unterliegt der jährlichen Überprüfung, die in der Richtlinie zur Durchführung des Unterhaltsvorschusses festgelegt ist.

Kindeseinkommen von Kindern, die noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, bleiben dabei jedoch von vornherein unberücksichtigt, da die Kinder in der Regel kein eigenes Einkommen erzielen und deshalb der Verwaltungsaufwand für die Prüfung von Kindeseinkommen nicht angemessen erscheint; für Kinder bis zur Vollendung des zwölfsten Lebensjahres wird dadurch zudem eine Schlechterstellung gegenüber der bisherigen Rechtslage vermieden.

Grundsätzlich richtet sich die Ermittlung des zu berücksichtigenden Kindeseinkommens nach dem Unterhaltsrecht in entsprechender Anwendung von § 1602 Absatz 2 BGB. Nicht zu berücksichtigen sind danach Einkünfte aus unzumutbarer Arbeit, also solche aus Tätigkeiten, für die keine Erwerbsobliegenheit besteht.

In Anlehnung an unterhaltsrechtliche Rechtsprechung gilt bei den unterhaltsvorschussberechtigten minderjährigen Kindern generell der Ertrag der Arbeit neben einer Berufsausbildung, einem freiwilligen sozialen Jahr oder einem freiwilligen ökologischen Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes als nicht zumutbar im

Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes. Das entsprechende Einkommen ist nicht zu berücksichtigen.

Um die unterhaltsrechtlichen Regelungen für die Verwaltung möglichst bürokratiearm auszugestalten, erfolgen in den Sätzen 2 und 3 typisierende Regelungen:

Nach Satz 2 sind Grundlage für die Ermittlung von Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit die Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers für den jeweiligen Monat. Erwerbsbedingte Aufwendungen werden durch einen Abzug in Anknüpfung an den Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt. Der ausbildungsbedingte Aufwand wird durch einen zusätzlichen Abzug von pauschal 100 Euro bei Ausbildung berücksichtigt.

Bei den übrigen Einkünften und Erträgen ist eine unterhaltsrechtliche Bewertung im Einzelfall erforderlich; maßgeblich ist jedoch das in dem jeweiligen Monat erzielte Einkommen, also der Zufluss des Einkommens.

Nach Satz 3 wird in Anlehnung an das Unterhaltsrecht, nach dem Kindeseinkommen, wenn das minderjährige Kind nur bei einem Elternteil lebt, grundsätzlich nur zur Hälfte den Barunterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil mindert, auch bei der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz das Kindeseinkommen generell nur hälftig berücksichtigt. Hintergrund ist, dass das Kindeseinkommen den Elternteilen grundsätzlich anteilig zugutekommen soll und der Betreuungsunterhalt des einen und der Barunterhalt des anderen Elternteils regelmäßig gleichwertig sind.

Zu Nummer 3 (§ 3 Dauer der Unterhaltsleistung)

Die zeitliche Begrenzung der Leistung durch eine Höchstbezugsdauer von 72 Monaten wird vollständig aufgehoben. Damit wird berücksichtigt, dass die besondere Belastungssituation alleinerziehender Elternteile nicht nur vorübergehend besteht, sondern gegebenenfalls über einen langen Zeitraum anhält und möglicherweise erst mit der Volljährigkeit des Kindes endet. Die verlässliche Unterstützung durch den Unterhaltsvorschuss, soweit die Anspruchsvoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 oder 1a erfüllt werden, erleichtert es Alleinerziehenden, durch eigene Einkünfte dauerhaft unabhängig von SGB II-Leistungen ihren Bedarf zu decken.

Zu Nummer 4 (§ 5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht)

Die Rückzahlungspflicht des Berechtigten nach § 5 Absatz 2 wegen anzurechnendem Einkommen im Sinne von § 2 Absatz 3 gilt künftig auch, wenn und soweit das Kind Einkünfte und Erträge im Sinne von § 2 Absatz 4 hat.

Zu Nummer 5 (§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht)

Die Ergänzung soll die bislang im Wesentlichen auf der unterhaltsrechtlichen Rechtsprechung beruhende erhöhte Leistungsverpflichtung oder gesteigerte Erwerbsobliegenheit bei Unterhaltspflichten gegenüber minderjährigen Kindern mit Berücksichtigung fiktiver Einkünfte verdeutlichen und zu einer konsequenteren Verfolgung beitragen. Deshalb wird klargestellt, dass die Unterhaltsvorschussstelle umfassende Auskünfte vom grundsätzlich barunterhaltspflichtigen Elternteil verlangen muss. Der Elternteil muss grundsätzlich dartun, dass er alle Mittel zur Erfüllung des Unterhalts eingesetzt und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, insbesondere sich mittels Bewerbungen umfassend um (mehr) Arbeitseinkommen bemüht hat. Hat er die Gelegenheit nicht genutzt, die ausreichenden Bemühungen darzutun, ist ein fiktives Einkommen anzusetzen, und der Unterhaltsanspruch - sobald später Einkommen erzielt wird - nachträglich durchzusetzen.

Zu Nummer 6 (§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten)

Zu Buchstabe a

Macht das Land Unterhaltsansprüche für die Zukunft gerichtlich geltend, wird derzeit nach der Rechtsprechung der laufende Unterhalt vielfach nur unter der Bedingung festgesetzt, dass Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erbracht werden (s. OLG Hamm, Beschluss vom 4. Oktober 2010, Az. 5 WF 151/10; OLG Stuttgart, Beschluss vom 4. Mai 2006, Az. 15 WF 110/06). Dies führt dazu, dass im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens für die Klauselerteilung gegenüber dem Vollstreckungsgericht fortlaufend nachzuweisen ist, dass Unterhaltsvorschuss tatsächlich geleistet wurde und damit die Bedingung eingetreten ist (§§ 120 FamFG, 726 ZPO). Dies verursacht einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Durch die Änderung soll verdeutlicht werden, dass die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für die Zukunft nicht durch die Erbringung der Leistung bedingt ist, sondern eine entsprechende Bewilligung der Leistung ausreicht. Dies hat zur Folge, dass die Zahlungsverpflichtung als unbedingter Zahlungstitel auszusprechen ist.

Zu Buchstabe b

Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 6. April 2016 (Az. VII ZB 67/13) ist nach geltendem Vollstreckungsrecht beim Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner die privilegierte Vollstreckung allein auf Grundlage eines im Mahnverfahren erwirkten Vollstreckungstitels nicht zulässig, da die Einordnung als Unterhaltsanspruch hierbei allein auf der gerichtlich nicht überprüften Angabe des Gläubigers beruht. Mit der Änderung wird dem Land im Rahmen des Rückgriffs nach dem Unterhaltsvorschussgesetz nun ermöglicht, auch aus Vollstreckungsbescheiden die privilegierte Vollstreckung zu betreiben, so dass gemäß § 850d der Zivilprozessordnung über die Pfändungsgrenzen des § 850c der Zivilprozessordnung hinaus in das Einkommen des Schuldners vollstreckt werden darf. Erforderlich ist hierfür die Beifügung eines Nachweises in Gestalt des Bewilligungsbescheids nach § 9 Absatz 2 des Gesetzes. Damit gilt als nachgewiesen, dass die Vollstreckung wegen eines Unterhaltsanspruchs im Sinne von § 850d Zivilprozessordnung betrieben wird.

Zu Nummer 7 (§ 7a Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit)

Um verwaltungsaufwändige und unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen zu vermeiden, wird zur Klarstellung im Unterhaltsvorschussgesetz geregelt, dass die Verfolgung, konkret die Vollstreckung, des Unterhaltsanspruchs für die Unterhaltsvorschussstellen bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil, der auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und kein eigenes Einkommen erwirtschaftet, entfällt. In diesen Fällen kann vom barunterhaltspflichtigen Elternteil insbesondere wegen aktueller tatsächlicher Leistungsunfähigkeit oder Zahlungsunfähigkeit kein Unterhalt beigetrieben werden.

Der Anspruchsübergang ist jedoch wie nach bisheriger Rechtslage zu prüfen und erforderlichenfalls ist der dem Anspruchsübergang zugrunde liegende Unterhaltsanspruch insbesondere wegen möglicher fiktiver Leistungsfähigkeit auch gerichtlich geltend zu machen.

Die rechtswahrenden Handlungen gegenüber dem Unterhaltspflichtigen zur Vermeidung der Verwirkung, die Voraussetzung für eine spätere Verfolgung des Unterhaltsanspruchs sind, sind weiterhin vorzunehmen.

Ein wegen fiktiver Leistungsfähigkeit bestehender Unterhaltsanspruch geht auf das Land über. Dieser Anspruch und etwaige zu einem früheren Zeitpunkt auf das Land übergegangene Ansprüche werden jedoch nicht im Wege der Zwangsvollstreckung durchgesetzt, solange der Barunterhaltspflichtige auf SGB II-Leistungen angewiesen ist und über kein eigenes Einkommen verfügt.

Sofern der barunterhaltspflichtige Elternteil die Auskünfte betreffend den vollständigen Bezug von SGB II nicht selbst erteilt, haben die Unterhaltsvorschussstellen gemäß § 6 Absatz 5 die Möglichkeit, diese beim für den barunterhaltspflichtigen Elternteil örtlich zuständigen Jobcenter zu erfragen.

Die Regelung lässt gegebenenfalls auch die Durchsetzung eines über die Unterhaltsleistung hinausgehenden Unterhaltsanspruchs des Kindes unberührt. Der Anspruch kann durch das Kind oder den alleinerziehenden Elternteil uneingeschränkt verfolgt werden.

Soweit gegebenenfalls haushaltsrechtliche oder verwaltungsrechtliche Vorschriften der Länder durch die Einfügung des § 7a zu schaffen oder zu ändern sind, werden die Länder hierzu die erforderlichen Schritte unternehmen.

Zu Nummer 8 (§ 8 Aufbringung der Mittel)

Die Regelung sieht Änderungen der Einnahmen- und Ausgabenträgung zwischen Bund und Ländern vor. Der Bund trägt zukünftig 40 Prozent der Kosten für den Unterhaltsvorschuss. Die Länder tragen 60 Prozent der Kosten. Die Einnahmentragung erfolgt entsprechend. Damit steigt die Kostenbeteiligung des Bundes.

Zu Nummer 9 (§ 9 Verfahren und Zahlungsweise)

Redaktionelle Folgeänderungen

Zu Nummer 10 (§ 12 Bericht)

Die Berichtspflicht betreffend das Kontenabrufverfahren ist erledigt. Die neu geregelte Berichtspflicht zur Wirkung der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes sieht einen Bericht ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderungen vor. Zu diesem Zeitpunkt liegen Kenntnisse seit dem Inkrafttreten des Ausbaus des Unterhaltsvorschusses vor. Der Bericht umfasst insbesondere die Leistungsverbesserungen für die Berechtigten und die praktischen Auswirkungen für die Verwaltungen.

106. Sitzung des Haushaltsausschusses am 17. Mai 2017

**TOP 2 c): Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020
und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften**

(BT-Drs. 18/11135)

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

I. Änderung

Zu Artikel 25:

Artikel 25 wird wie folgt gefasst:

„ Artikel 25

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 23 tritt am 1. Juli 2017 in Kraft [[ersetzen für den Fall, dass die Verkündung erst nach dem 1. Juli 2017 erfolgt: Artikel 23 Nummer 5 und 6 tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 23 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.]]

(3) Am 1. Januar 2020 treten in Kraft:

1. die Artikel 1 und 2,
2. in Artikel 4 § 2 Satz 2 und § 5a des Stabilitätsratsgesetzes,
3. in Artikel 17 § 8 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes,
4. in Artikel 20 § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 und § 5 Absatz 2 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes.

(4) Am 1. Januar 2021 treten in Kraft:

1. in Artikel 14 die §§ 2 und 3 Absätze 1 und 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes sowie
2. die Artikel 17 bis 22.“

II. Begründung

Der Ausbau des Unterhaltsvorschussgesetzes tritt zum 1.7.2017 in Kraft. Von einer Rückwirkung sind zwei den Rückgriff betreffende Normen ausgenommen; sie treten erst nach Verkündung in Kraft.

Gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften wird in Absatz 3 zum einen die Einfügung von Artikel 4 § 2 Satz 2 und § 5a StabiRatG vorgenommen, um das Datum des Inkrafttretens der Überprüfung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel nach Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes und der Berichterstattung dazu zusätzlich sicherzustellen.

Zum anderen ermöglichen die Änderungen in Artikel 25 Absatz 3 das vorgezogene Inkrafttreten der Verordnungsermächtigungen in Artikel 17 § 8 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 und Artikel 20 § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 und § 5 Absatz 2 am 1. Januar 2020. Dieses vorgezogene Inkrafttreten dient der Verfahrenserleichterung in der Überleitungsphase und der umfassenden Vorbereitung der Umwandlung der Auftragsverwaltung in Bundesverwaltung.

Die Änderungen in Artikel 25 Absatz 4 sind redaktionell. Die Vorschriften regeln ein von Artikel 25 Absatz 1 abweichendes Inkrafttreten zum 1. Januar 2021.